



TELEMATIKINFRASTRUKTUR
KIM kann nicht warten –
jetzt schnell installieren

FORDERUNG AN DIE POLITIK
Corona-Bonus auch
für ZFA und MFA



FAMULATUR-ZAHNÄRZTE/INNEN

Wir suchen Sie!

Die Zahnärztekammer Nordrhein und die Universitäts-Zahnkliniken in Nordrhein suchen Famulatur-Zahnärztinnen und -Zahnärzte für die studentische Vorbereitung und Qualifikation.

Alle Informationen zum Ablauf einer Famulatur, zu den notwendigen Voraussetzungen und zu Ihrer Bewerbung erhalten Sie über die nachfolgend aufgeführten Ansprechpersonen.



Universitärer Standort Aachen:
Ansprechpartner: Dipl. Biol. Annika Martens
Studiendekanat Medizinische Fakultät
Tel.: 0241 80-88875 | anmartens@ukaachen.de



Universitärer Standort Bonn
Ansprechpartner: Christoph Cavazzini
Studiendekanat
christoph.cavazzini@ukbonn.de



Universitärer Standort Düsseldorf:
Ansprechpartner: Rabea Hunsmann/
Prof. Dr. Alfons Hugger
Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
rabea.hunsmann@med.uni-duesseldorf.de



UNIKLINIK
KÖLN

Universitärer Standort Köln:
Ansprechpartner: Dr. Franz-Josef Faber
Lehrkoordinator Zahnmedizin
franz-josef.faber@uk-koeln.de

„Unsere Mitarbeiter/-innen sind systemrelevant und haben wie andere in den Gesundheitsberufen Tätige einen Bonus verdient.“



„ZFA im Nebel“ und „MFA am Limit“ waren zwei Aktionen, die in Berlin auf die Situation der Zahnmedizinischen und der Medizinischen Fachangestellten in unseren Praxen aufmerksam gemacht haben, und das mehr als zu Recht! Die Hilferufe unserer Mitarbeiter/-innen müssen endlich Gehör finden. Sie sind systemrelevant, wie man es heute zu trefflich beschreibt, und auch diese beiden Berufsgruppen haben eine Anerkennung, einen Bonus, neben Respekt für die erbrachte, weit überdurchschnittliche Leistung verdient, wie ihn viele andere in Gesundheitsberufen Tätige, schon erhalten haben.

Liebe ZFA und liebe MFA, einen Riesendank bereits an dieser Stelle für Ihren unermüdlichen Einsatz. Ohne Sie wäre eine Behandlung unserer Patienten nicht möglich. Danke!

Die Anforderungen an das duale Berufsbild ZFA steigen seit vielen Jahren stetig an und das Gefühl, dass dieser Prozess an Geschwindigkeit zunimmt ist richtig. Allein Gesetze und Normen aus den letzten Jahren machen diesen Beruf zu einem der komplexesten und im Wissensbereich zu einem der sich am schnellsten erneuernden Ausbildungsberufen in Deutschland. Ich denke hier an RKI-Empfehlungen, an die Novellierung des Infektionsschutzgesetzes, an die Einführung der ZE-Festzuschüsse und die Novellierung der GOZ, an das Patientenrechtegesetz mit seinen massiv erweiterten Aufklärungs- und Dokumentationspflichten, an die Novellierung der Medizinproduktebetriebsverordnung, die Sektorenübergreifende Qualitätsmanagement-Richtlinie, die DSGVO und last but not least an die Änderungen durch die MDR. Eine Komplexitätssteigerung

die sich, wie ich finde, gewaschen hat.

Seit Beginn der Pandemie mit Covid-19 nimmt auch die körperliche und psychische Belastung stetig zu und wir alle, vor allem aber unsere Mitarbeiter/-innen, befinden sich seit mehr als 24 Monaten im absoluten Ausnahmezustand. Sie sind die erste Anlaufstelle für Kontaktpersonen, für Patienten und den ganzen anderen Wahnsinn, der uns täglich in unseren Praxen erreicht. Sechs von sieben Corona-Patienten werden ambulant in den Praxen behandelt. Zum bisherigen Engagement kommen neue, bisher nicht angefallene Aufgaben hinzu. Das Beantworten von Fragen zum Testen, zum Impfen, zum Quarantäneverhalten, ein zusätzlicher zeitintensiver neuer Hygieneaufwand, Lüftungsmanagement für die Praxisräume, Corona-Eigentests, zusätzliche Dokumentationen – all diese Maß-

„ZFA im Nebel“ und „MFA am Limit“!

nahmen und Probleme vor allem bei der Materialbestellung und der bisher nie gekannten Mangelverwaltung sind neu und kommen oben auf den Aufgabenstapel drauf.

Der zunehmende Unmut unserer Patientinnen und Patienten – ähnlich wie auch bei jedem von uns – über die sich im Wochenrhythmus ändernden gesetzlichen Regelungen, fehlende Impfstoffe, sich ändernde Maskenpflichten und Auflagen, die Pandemie im Allgemeinen und oder über eigene aktuell nicht realisierbare Wünsche, führen zu einer steigenden psychischen Belastung. Wer sind hier die ersten Ansprechpartner, der Puffer zur Praxisinhaberin und zum Praxisinhaber? Es sind unsere Mitarbeiter/-innen! Und auch das muss einmal gesagt werden: Selbst körperliche Übergriffe gehören inzwischen zum schlechten Ton.

Wir sitzen einmal wieder zwischen den Stühlen: Auf der einen Seite dem kranken Patienten helfen zu wollen und auf der anderen Seite den Unmut über die pandemische Lage, die eigene Situation und die Fehler anderer abzubekommen. Seelsorge findet auch in Zahnarztpraxen statt, nur ist es diesmal nicht die Angst vor dem Bohrer.

Dieser Dauerstress kann und wird für unseren Berufsstand nicht ohne Folgen bleiben, und ein Blick in die Krankenhäuser, in denen die ersten Pflegekräfte den eigenen Beruf verlassen und zukünftig nicht mehr ausüben wollen, muss uns wachrütteln und zum Handeln veranlassen. Wir müssen uns die Probleme unserer Mitarbeiter bewusst

machen, und so wie sie uns unterstützen, ihnen die notwendige Hilfe, die sie jetzt brauchen, zuteilwerden lassen.

Wir die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Nordrhein fordern, die ZFA und MFA den Beschäftigten in Krankenhäusern gleichzustellen und ihnen für ihr Engagement in der Corona-Pandemie eine steuerfinanzierte Corona-Prämie in gleicher Höhe zu zahlen.

Es ist eine eklatante Ungleichbehandlung, wenn Praxen eine Möglichkeit eingeräumt wird und sie dazu aufgefordert werden, aus ihrem Gewinn, eine steuerfreie Prämie an Mitarbeiter/-innen zu zahlen, gleichzeitig über das Mittel der Kurzarbeit nachdenken müssen, und andere medizinische Berufe diese Prämie steuerfrei geschenkt bekommen. An vielen Stellen haben Praxen, die sich diese Prämie in der Pandemie leisten konnten, ihren Beitrag der Anerkennung erbracht. Jetzt ist auch die Politik an der Reihe, ihren großen Worten und Versprechungen Taten folgen zu lassen. Oder war alles nur Lobhudelei? Eine Gleichstellung darf nicht bei den Auflagen, Anforderungen und Reglementierungen eines Berufes aufhören. Gleichstellung geht anders und findet in allen Bereichen, auch in denen der monetären Anerkennung statt. Wenn Politik auf diesen Ohren taub ist, so wie es aktuell scheint, dann müssen wir im Namen unserer Mitarbeiter lauter werden.

Unser Ausbildungsberuf ist einer der wichtigsten Gesundheitsberufe und wir Zahnärzte/-innen brauchen ihn. Wir brauchen unsere Zahnmedizinischen Fachangestellten, denn ohne sie ist ein Praxisbetrieb

schlichtweg nicht möglich. Die mehrheitlichen Damen betreuen unsere Patientinnen und Patienten und – manchmal bei schlechter Laune – auch uns. Sie haben ein offenes Ohr für Kummer und Sorgen dergleichen und bereiten zeitgleich auch noch die Osteotomie in Behandlungszimmer zwei vor. Danke!

Was aber können wir tun?

Ein respektvoller Umgang miteinander, Achtung vor der erbrachten Leistung, eine faire Bezahlung, vielleicht eine finanzielle Unterstützung bei der nächsten Fortbildung oder auch eine Erfolgsprämie, wenn es einfach mal wieder wie selbstverständlich rund läuft, aber vor allem ein gutes Betriebsklima sind ein Garant für Kontinuität beim Praxispersonal. Dies alles sollte beim gerade vorhandenen allgemeinen Unmut, mit seinen stressigen Arbeitsbedingungen, die Situation in der Praxis für alle erträglicher gestalten. Wir können es nur gemeinsam schaffen.

Ein Nebensatz sei mir noch gestattet: Auch eine seit über 30 Jahren im Punktwert nicht angepasste Gebührenordnung für Zahnärzte zeigt eine fehlende Wertschätzung des Verordnungsgebers und erschwert die Zahlung angemessener Gehälter. Lassen Sie es mich wiederholen: Wir können es nur gemeinsam schaffen.

Bleiben Sie gesund.

Ihr

Thomas Heil

Vizepräsident der

Zahnärztekammer Nordrhein



Ohne Zahnmedizinische Fachangestellte ist die Behandlung der Patientinnen und Patienten nicht möglich.



HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



WIEDERHOLUNG GEPLANT: RECHTS- UND BERUFSKUNDE FÜR „ZAHNIS“ – VORLESUNG AN DER UNIVERSITÄT BONN



Studium

Erstellt am: 07. Februar 2022

Am 24. November 2021 fand in der Universität Bonn für die Studierenden der Zahnmedizin eine Vorlesung „Rechts- und Berufskunde“ statt.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



FIT FOR FUTURE: DER ERFOLGREICHE START IN DEN PRAXISALLTAG



Berufsausübung

Erstellt am: 21. Februar 2022

Das Fortbildungsprogramm "Fit for Future" unterstützt junge Zahnärzte bei der Einarbeitung in der Praxis. Welche Vorteile das Programm hat, berichtet Teilnehmerin Viola Hübenthal im Interview.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



Corona-Bonus für alle Fachangestellten – gemeinsame Demo in Berlin: Dr. Karsten Heegewald (Berlin), Sylvia Gabel und Hannelore König (VmF), Prof. Dr. Christoph Benz (BZÄK), Dr. Carsten Hünecke (Sachsen-Anhalt), Dr. Wolfgang Menke (Bremen) und Dr. Christian Öttl (FVDZ)

Corona

Nuvaxovid und Einrichtungsbezogene Impfpflicht	8
Umsetzung der Impfpflicht und 2. Auffrischungsimpfung	10
Corona-Bonus für alle Fachangestellten gefordert	13

Zahnärztekammer/VZN

Tagung der Privat- und Gerichtsgutachter	14
Was ist eigentlich die „Kenntnisprüfung“?	18
Bekanntgaben:	
• Frühjahrs-KV	30
• Amtliche Bekanntmachungen	30
• VZN vor Ort	30
• Weiterbildungsermächtigung KfO	36

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für KIM gilt: schnell installieren	20
In drei Schritten zu KIM	21
Traumberuf Zahnärztin (Einsendungen zur ZahnZeit)	22
Aus dem ID: Klarstellungen zur neuen PAR-Richtlinie	24
Einführung des E-Rezeptes verschoben	25
Zulassungsausschuss: Sitzungstermine 2022	41
Bekanntgabe: Frühjahrs-VV	30

Berufsrecht – Urteile

BGH-Urteil erschwert Löschen von Jameda-Profilen	26
--	----



Privat- und Gerichtsgutachtertagung: Intensiver Erfahrungsaustausch



Doktor Zahntiger inspiriert immer wieder



KIM: Wie geht es?



BGH weist Klagen von Zahnärzten gegen Jameda zurück

Fortbildung

Karl-Häupl-Kongress 2022:

- Digitalisierung – das Nonplusultra für die Behandlung 31
- Sneak-Preview 3 32
- Tagungsprogramm für Zahnärzte/-innen 33

Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 34

Intensiv-Abrechnungsseminar (Programm) 35

Personalien

Dr. Karlheinz Matthies, 70 Jahre 37

Wir gratulieren/Wir trauern 38

Hilfsorganisationen

Zahnstation auf Chios (Dental Emergency Team) 42

Feuilleton

Freizeitipp: Ausstellungen im Wilhelm-Fabry-Museum 44

Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 48

Rubriken

Ausblick 47

Editorial 1

Impressum 47

Termine 36

Vorab 6



Vorab

Fette Mäuse: mehr Osteoklasten – höheres PAR-Risiko

Ein Forscherteam aus den USA hat in einem Tierversuch untersucht, wieso Adipositas auf zellulärer Ebene das Parodontitisrisiko erhöht. Dazu wurden zwei Gruppen von Mäusen 16 Wochen lang mit sehr fettreichen bzw. fettarmen Nahrungsmitteln gefüttert. Die Gruppe mit der fettreichen Kost war anschließend adipös und wies erhöhte Entzündungsparameter auf. Sie hatte zudem höhere Konzentrationen myeloider Suppressorzellen© (MDSC), die in der Lage sind, die Immunantwort zu regulieren beziehungsweise zu unterdrücken.

Darüber hinaus zeigten die fettreich ernährten Mäuse eine erhöhte Expression von 27 Genen, die mit der Bildung von Osteoklasten in Verbindung stehen. Deshalb waren in ihrem Knochenmark eine erhöhte Zahl an Osteoklasten sowie ein stärkerer Abbau des Alveolarknochens im Vergleich zur Kontrollgruppe nachweisbar.

<https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/00220345211040729> ■



© Adobe Stock / boorok

Solidarisch mit den mehr als 200.000 ZFA

Nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie stehen mehr als 200.000 Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in Deutschland gemeinsam mit Zahnärztinnen und Zahnärzten in der ersten Reihe der Versorgung. Die Praxisteams haben sich den enormen Herausforderungen der Pandemie professionell, verantwortungsbewusst und aufopferungsvoll gestellt. Die KZBV unterstützt daher die Aktion „Medizinische Fachangestellte am Limit“ und bekundet ihre Solidarität mit Zahnmedizinischen und Medizinischen Fachangestellten. Die entsprechende Protestkampagne des Verbandes medizinischer Fachberufe (VMF) hat das Ziel, sich für die öffentliche und finanzielle Wertschätzung des Engagements von ZFA und MFA während der Pandemie einzusetzen. ■

Quelle: KZBV

Magazin „Tabuthema Mundgeruch“ neu aufgelegt

Etwa jeder Vierte in Deutschland leidet unter schlechtem Atem, so die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Das neu aufgelegte proDente-Magazin informiert umfassend zu diesem Tabuthema und enthält viele nützliche Tipps. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie zahntechnische Innungsbetriebe können bei der Initiative proDente je 100 Exemplare kostenfrei beziehen über die Fachbesucherseiten unter www.prodente.de (Login) oder über die Bestellhotline 01805 552255. <https://www.prodente.de/presse/mitteilungen/magazin-mundgeruch.html> ■



Amenhotep I. hatte gute Zähne

Kairoer Forscher um Radiologin Prof. Sahar Saleem und Ägyptologin Zahi Hawass haben vor Kurzem die Mumie von Amenhotep I. mittels Computertomografie untersucht. Der Pharao, der vor über 3.500 Jahren (zirka 1525–1504 vor Christus) Ägypten regierte, wurde zehn Jahre älter, als man vermutete. 1967 hatte man sein Alter vor allem aufgrund des guten Zustands seiner Zähne im Vergleich zu anderen Mumien auf nur 20 bis 25 Jahre geschätzt. Für ein Alter von etwa 35 Jahren sprechen der skeletale Befund sowie der Zahnstatus: Der Mund enthält ein vollständiges Gebiss einschließlich aller dritten Molaren, aber nur minimale Abnutzungserscheinungen ohne Anzeichen von Karies oder bemerkenswerte parodontale Erkrankungen. <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fmed.2021.778498/full> ■

Burn-out-Studie 2.0 zur Belastung der Zahnärzte – bitte beteiligen!

Bereits vor zehn Jahren hat eine erste bundesweite Untersuchung des „Burn-out bei Zahnärzten“ gezeigt, dass 13,6 Prozent der Zahnmediziner davon betroffen und immerhin fast ein Drittel gefährdet sind (Wissel et al., 2012). Die Erfahrung zeigt zwar, dass Zahnärzte Überbelastungen lange Zeit aushalten können. Aber wie sieht es infolge der zusätzlichen Belastung durch die COVID-Pandemie aus? Klären möchte diese Frage der Arbeitskreis für Psychologie und Psychosomatik der DGZMK mit einer Studie, die in Zusammenarbeit mit der Universität Witten/Herdecke durchgeführt wird. Den Fragebogen findet man unter <https://www.surveymonkey.de/r/8KSDLCG>. ■

Antibiotikaresistenzen bekämpfen

Laut dem Global Research on Antimicrobial Resistance im sogenannten „GRAM-Report“ wurden im Jahr 2019 etwa 1,27 Millionen Todesfälle direkt durch Antibiotikaresistenzen verursacht – Tendenz stark steigend. Das ist mehr als die Zahl der Opfer von AIDS (680.000) und Malaria (409.000). Allein im Untersuchungsjahr wären Hunderttausende Todesfälle vermeidbar gewesen, wenn die Infektionen, die auf resistente Bakterien zurückzuführen waren, erfolgreich hätten behandelt werden können. Allein an Arzneimittelresistenzen im Zusammenhang mit Infektionen der unteren Atemwege wie Lungenentzündungen starben in der Folge mehr als 400.000 Patienten.

Um eine Zunahme der Todesfälle zu vermeiden und die der Gesundheitssysteme zu schützen, gilt es den Einsatz von Antibiotika zu optimieren, Überwachung und Kontrolle von Infektionen zu verstärken und die Entwicklung neuer Antibiotika und Therapiemethoden zu finanzieren. Mehr unter „Global burden of bacterial antimicrobial resistance in 2019: a systematic analysis“ published online first in The Lancet on January 19, 2022 DOI: [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(21\)02724-0](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(21)02724-0)
Einen Kommentar von Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen, Universität Bonn, zur Bedeutung des GRAM-Reports für die Zahnmedizin finden Sie hier: <https://www.zm-online.de/news/gesellschaft/was-zahnaerzte-gegen-antibiotika-resistenzen-tun-koennen/> ■

Parodontitis kann psychische Krankheiten auslösen

Laut einer aktuellen Studie der Universität Birmingham besteht für Personen, die an Parodontitis leiden, auch ein höheres Risiko, an psychischen Krankheiten wie Depressionen oder Angstzuständen zu erkranken. Zudem sind sie für Herzerkrankungen wie Herzinsuffizienz, Schlaganfälle oder vaskuläre Demenz anfälliger. Das Expertenteam um Dr. Joht Singh Chandan hat dazu 64.379 Patientenakten ausgewertet. Es zeigte sich ein um 37 Prozent höheres Risiko für eine psychische Erkrankung bei Patienten mit einer parodontalen Vorerkrankung. Das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen steigt um etwa 18 Prozent. <https://www.birmingham.ac.uk/university/colleges/mds/news/2021/12/gum-disease-mental-health-heart.asp> ■

Zahl des Monats

68,45

Prozent aller Studierenden, die 2020 das Studium der Zahnmedizin abschlossen, sind weiblich. Von den 1.743 bestandenen Prüfungen wurden 1.193 Staatsexamen von Frauen abgelegt, 550 von Männern. Bei den Promotionen lagen die Frauen mit 590 ebenfalls vor den Männern (347). (Quelle: Statistisches Bundesamt)

„Ohne die ZFA hätte die Zahnärzteschaft Millionen von Patientinnen und Patienten in diesen schwierigen Zeiten nicht so gut betreuen können.“

KZBV-Pressmeldung zur Aktion „Medizinische Fachangestellte am Limit“

Corona Update XVIII

Impfen mit Nuvaxovid, Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Kammer aktuell – Mitgliederinformation der ZÄK Nordrhein



Mit Novavax steht ein weiterer Impfstoff gegen das Corona-Virus zur Verfügung.

Am 3. Februar 2022 hat die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfung mit dem Impfstoff Nuvaxovid der Firma Novavax zur Grundimmunisierung von Personen ab 18 Jahren empfohlen. Außerdem möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen bezüglich der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht informieren.

Impfen mit Nuvaxovid (Novavax)

Der Impfstoff der Firma Novavax kann im weitesten Sinne zu den „Totimpfstoffen“ gezählt werden. Denn im Gegensatz zu den bisher zugelassenen Impfstoffen, die einen Bauplan für das Spike-Protein des Coronavirus enthalten, welches dann kurzzeitig von den Körperzellen nachgebaut wird, wird bei der Impfung mit Novavax bereits das fertige Spike-Protein verabreicht.

Der Bund hat bisher weder die Liefermenge noch einen Zeitplan für die Auslieferung des Impfstoffs verbindlich festgelegt. Aufgrund der begrenzten Mengen soll der Impfstoff zunächst ausschließlich im Rahmen kommunaler Impfangebote zur Verfügung stehen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) rechnet damit, dass die Impfungen Ende Februar 2022 oder spätestens Anfang März 2022 beginnen können.

Wegen der begrenzten Menge soll der Impfstoff zunächst an Personen, die von der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen sind oder die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mit den zugelassenen mRNA-Impfstoffen geimpft werden können, verabreicht werden.

Der Nachweis, dass Beschäftigte von der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen sind, erfolgt über eine Arbeitgeberbescheinigung. Diese Arbeitgeber-Bescheinigung finden Sie hier.

Das MAGS hat die Kommunen bereits gebeten, für diese Personengruppen niedrigschwellige Impfangebote vorzubereiten und die betroffenen Einrichtungen (dazu zählen auch Zahnarztpraxen) zu informieren.

Zur vollständigen Immunisierung gegen das Corona-Virus sind laut STIKO zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens drei Wochen zu geben. Der vollständige Impfschutz gilt 14 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfung.

Die Verabreichung von Novavax während der Schwangerschaft und Stillzeit wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen.

Eine Auffrischungsimpfung mit Novavax für Personen, die zuvor mit einem anderen Impfstoff geimpft wurden, wird aktuell nicht empfohlen. Dafür stehen weiterhin ausschließlich die beiden mRNA-Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna zur Verfügung.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Die Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG gilt ab dem 15. März 2022. Das bedeutet, dass alle Personen, die in bestimmten Einrichtungen – so auch Zahnarztpraxen – tätig sind, ihrem Arbeitgeber bis zu diesem Datum einen Immunisierungsnachweis vorlegen müssen.

Nachweise zur Immunisierung können erbracht werden durch:

- den Nachweis einer vollständigen Impfung, deren zweite Impfung mehr als 14 Tage zurückliegt
- den Nachweis einer Booster-Impfung (sofort nach Verabreichung gültig)
- den Nachweis einer vollständigen Impfung, deren zweite Impfung mehr als 14 Tage zurückliegt in Verbindung mit einem Genesenen-Nachweis (die Reihenfolge von Impfung und Genesung ist dabei unerheblich)
- den Nachweis einer Genesung, wenn die Infektion (Nachweis durch PCR-Test) mehr als 27 Tage und weniger als 90 Tage zurückliegt

Als geboostert gilt man immer erst nach der dritten Impfung, auch in jeder Kombination mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson. Eine Booster-Impfung ist daher bis zum 15. März 2022 möglich.

Von der Nachweis-Pflicht befreit sind Personen, die ein ärztliches Attest darüber haben, dass Sie aufgrund einer medizinischen Kontra-Indikation nicht geimpft werden können.

Der Arbeitgeber ist unter Bußgeld-Androhung verpflichtet, am 16. März 2022 dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt die Beschäftigten zu benennen, die keinen entsprechenden Nachweis erbracht haben oder von der Nachweis-Pflicht befreit sind.

Damit hat der Arbeitgeber (Zahnarzt/Zahnärztin) seine Pflicht erfüllt, es gibt kein „automatisches“ Betretungs- oder Beschäftigungsverbot für Personen, die keinen entsprechenden Immunisierungsnachweis haben. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesgesundheitsministeriums.



Am 16. März 2022 müssen durch den Arbeitgeber Beschäftigte ohne Impfnachweis dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Das jeweils zuständige Gesundheitsamt muss dann jeden Einzelfall prüfen und entscheidet selbstständig, ob ein Betretungs- oder Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird. Wie die Rheinische Post berichtet, ist aufgrund der jetzt schon vorhandenen Überlastung der meisten Gesundheitsämter aktuell nicht absehbar, wann das jeweilige Gesundheitsamt aktiv wird.

Zudem haben die Gesundheitsämter angekündigt, bei der Verfügung von möglichen Betretungs- beziehungsweise Beschäftigungsverboten mit dem gebotenen Augenmaß vorzugehen.

Wir raten Ihnen, mit den betroffenen Mitarbeitern ein Informationsgespräch zu führen, in dem Sie auf die möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen einer fehlenden Immunisierung sowie über die Meldepflicht am 16. März an das zuständige Gesundheitsamt hinweisen, und dieses Gespräch zu dokumentieren.

Achtung: Die Impfung mit dem Novavax-Impfstoff kann aus zeitlichen Gründen eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt nicht mehr abwenden. Zwischen erster und zweiter Impfung sollen laut STIKO drei Wochen liegen und der Nachweis einer Immunisierung gilt erst 14 Tage nach der zweiten Impfung.

Zwischen der ersten Impfung und der tatsächlichen Immunisierung liegen dementsprechend fünf Wochen. Da der Impfstoff erst Ende Februar zur Verfügung steht, ist ein entsprechender Nachweis frühestens für Anfang April gültig. ■

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Thomas Heil
Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Umsetzung der Impfpflicht, zweite Covid-19-Auffrischungsimpfung

Kammer aktuell – Mitgliederinformation der ZÄK Nordrhein

Nach Verabschiedung einer „Einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ durch den Bundesgesetzgeber am 10.12.2021 hat das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) nun endlich am 18. Februar 2022 einen ersten Erlass zur Anwendung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) hinsichtlich eines Immunitätsnachweises gegen Covid-19 veröffentlicht.

Damit liegen zum ersten Mal konkretere Informationen zur Umsetzung der sogenannten „Einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ vor. Den vollständigen Erlass finden Sie unter www.zaek-nr.de.

Im Erlass zur Organisation des Impfgeschehens wird für bestimmte Personengruppen, darunter Tätige in medizinischen Einrichtungen, eine zweite Auffrischungsimpfung empfohlen. Den vollständigen Erlass finden Sie unter www.zaek-nr.de.

Umsetzung der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Der Erlass sieht im Wesentlichen folgendes vor:

Zuständige Behörde

Gemäß § 20 a IfSG sind die Gesundheitsämter, in denen eine Einrichtung (Praxis) liegt, zuständig.

Einrichtungen: Für wen gilt die Einrichtungsbezogene Impfpflicht?

Alle in der Zahnarztpraxis tätigen Personen unterliegen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, das heißt, sie gilt für alle Beschäftigungsformen, ob Arbeits- oder Ausbildungsvertrag, Praktikanten, Honorarkräfte, Leiharbeitsverhältnis sowie auch Reinigungskräfte et cetera.

Sofern Sie Zweifel haben, wie der Begriff der Tätigkeit auszulegen ist, finden Sie Erläuterungen auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit.

Nachweispflichten

Personen, die bereits in Zahnarztpraxen tätig sind, müssen der Einrichtungsleitung (Praxisinhaber/in) bis zum 15. März einen Nachweis über die Immunisierung vorlegen.

Auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts ist jeweils aktuell aufgelistet, wer als vollständig geimpft gilt. Der Genesenenstatus ist derzeit auf 90 Tage begrenzt.

Die Verpflichtung zum Nachweis eines Impfschutzes besteht nicht, wenn eine nachweisliche medizinische Kontraindikation vorliegt. Als Nachweis hierüber gilt ein ärztliches Zeugnis, das die medizinischen Gründe glaubhaft und nachvollziehbar darlegt.

Das Zeugnis muss Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die es der Einrichtungsleitung (Praxisinhaber/in) oder den Gesundheitsämtern ermöglicht, die medizinische Kontraindikation auf Plausibilität zu überprüfen. Beachten Sie dazu die wenigen Kontraindikationen des Robert-Koch-Instituts.

Bestehen an der Echtheit oder der Richtigkeit der vorgelegten Nachweise keine Zweifel, besteht kein Anlass, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Meldepflichten der Leitung

Werden die aufgeführten Nachweise durch die Mitarbeitenden nicht vorgelegt oder besteht Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises, hat die Einrichtungsleitung (Praxisinhaber/in) das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, falls vorliegend), zu übermitteln.

Zur Art und Weise der zu meldenden Nachweise wird es laut MAGS einen gesonderten Erlass geben, den wir Ihnen übersenden, sobald dieser vorliegt.

Meldungen durch die Praxisinhaber/in sind ab dem 16. März bis spätestens zum 31. März 2022 vorzunehmen.

Personen, die ab dem 16. März in der Praxis tätig werden sollen, haben vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis vorzulegen. Bei Zweifeln über die Echtheit und/oder inhaltliche Richtigkeit der Nachweise ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf die Person nicht in der Einrichtung/Praxis tätig werden.

Vorgehen der Einrichtungsleitung bei fehlenden oder unzureichenden Nachweisen

Laut MAGS sollen Praxisinhaber/innen grundsätzlich auf tätige Personen einwirken, ihren Impfschutz vervollständigen zu lassen.

Darüber hinaus haben die Praxisinhaber/innen gegebenenfalls zu prüfen, ob nicht erbrachte Nachweise oder die Vorlage eines „falschen“ Attests oder Zeugnisses auch im Sinne der Fürsorgeverpflichtung arbeitsrechtliche Konsequenzen wie eine Versetzung, eine Abmahnung oder eine Kündigung rechtfertigen.

Gegebenenfalls sollten die Strafverfolgungsbehörden wegen des Verdachts des Ausstellens eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses oder des unbefugten Ausstellens von Gesundheitszeugnissen informiert werden.

Behördliche Handlungsmöglichkeiten der Gesundheitsämter

Durch die übermittelten Daten können die Gesundheitsämter Nachweise von den betroffenen Personen anfordern oder im Falle von Zweifeln an der Echtheit und/oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eine ärztliche Untersuchung zur Überprüfung der medizinischen Kontraindikation anordnen.

Anforderung eines Nachweises durch das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt fordert die gemeldeten Personen zur Vorlage eines Nachweises auf und soll dabei auf das nach § 73 Abs. 1a Ziff. 7 Buchst. h IfSG zu verhängende Bußgeld verweisen, falls ein Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Bestehen hinreichend Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Handlung, wird den Gesundheitsämtern empfohlen zu

prüfen, Hinweise an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.

Anordnung einer ärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt

Bestehen seitens des Gesundheitsamtes Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses, so kann (ausschließlich) das Gesundheitsamt der betroffenen Person eine medizinische Untersuchung anordnen, um die medizinische Kontraindikation, die eine Impfung gegen das Coronavirus ausschließt, zu überprüfen.

Untersagungsverfügung bei fehlenden Nachweisen

Wird kein Nachweis vorgelegt oder der Aufforderung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge geleistet, kann der betroffenen Person untersagt werden, die Räumlichkeiten zu betreten oder dort tätig zu werden.

Zuvor ist im Regelfall eine Anhörung der Beteiligten, das heißt auch der Einrichtungsleitung durch das Gesundheitsamt durchzuführen.

Abwägung

Bei der Entscheidung darüber, ob ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden soll, ist neben den personenbezogenen Aspekten auch die konkrete Situation der Einrichtung/Praxis bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.

Gemäß Erlass wird im Regelfall jedoch eine weitere Tätigkeit von Ungeimpften auszuschließen sein.

In einzelnen, im Erlass beispielhaft aufgeführten Fällen kann von einer Untersagung abgesehen werden. Dies kann zutreffen:

1. wenn die betroffene Person eine für die Einrichtung besonders bedeutsame Funktion hat und ein Ausfall nicht ohne Weiteres kurzzeitig oder dauerhaft kompensiert werden kann
2. wenn die Einrichtungsleitung geltend macht, dass durch vermehrte Untersagungen eine defizitäre Personalausstattung zur Folge hat oder gesetzlich vorgeschriebene Untergrenzen auch nach Ausschöpfung weiterer personalplanerischer Maßnahmen nicht eingehalten werden können

Das Tätigkeitsverbot soll mit einem Betretungsverbot kombiniert werden, wobei die Räumlichkeiten, für die das Betretungsverbot gilt, zu konkretisieren sind.

Untersagungsverfügungen sind bis zum 31. Dezember 2022 zu befristen.

Abgestufte Umsetzung

Bei den zu ergreifenden Maßnahmen ist neben den personenbezogenen Umständen die konkrete Situation vor Ort maßgeblich.

Die Anforderung von Nachweisen und die Anordnung sowie Durchführung von ärztlichen Untersuchungen sind bis zum 15. Juni 2022 durch die Gesundheitsbehörden abzuschließen. Ab dem 16. Juni sind Verwaltungsverfahren der Gesundheitsämter mit dem Ziel von Untersagungsverfügungen einzuleiten.

Zweite Covid-19-Auffrischungsimpfung

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat in der 18. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung für folgende Personengruppen nach abgeschlossener Covid-19-Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischungsimpfung eine zweite Auffrischungsimpfung empfohlen:

1. Menschen ab dem Alter von 70 Jahren
2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betreute in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
3. Menschen mit Immundefizienz ab dem Alter von 5 Jahren
4. Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Kontakt zur Bewohnerschaft beziehungsweise zu Patientinnen und Patienten

Damit wird auch für die Beschäftigten in Zahnarztpraxen (Ziffer 4) eine weitere Auffrischungsimpfung empfohlen. Bei der Impfung sollte, wenn möglich, der gleiche mRNA-Impfstoff zum Einsatz kommen, der auch bei der ersten Auffrischungsimpfung genutzt wurde.

Der Abstand zwischen erster und zweiter Auffrischungsimpfung soll für die unter Ziffer 4 genannten Personen mindestens sechs Monate, für die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen mindestens drei Monate betragen.

Für geimpfte Genesene empfiehlt die STIKO aktuell keine vierte Impfung.

Die Kreise und kreisfreien Städte ermöglichen auf Basis dieser Empfehlung sowohl im Rahmen ihrer stationären (Impfstellen), als auch ambulanten (mobilen) Angebote die vierte Impfung für den oben genannten Personenkreis.

Für Impfangebote in Einrichtungen eruiieren die Koordinierenden Covid-Impfeinheiten (KoCi) bis zum 4. März 2022 Unterstützungsbedarfe. Diese sollen gemäß Erlass durch ärztliche Ressourcen, die bei der Kassenärztlichen Vereinigung beauftragt werden können, gedeckt werden.

Aufgrund einer offenbar geringeren Anzahl an Impfungen wird im Erlass erst nachrangig auf die Möglichkeit der Kreise und kreisfreien Städte verwiesen, ärztliches Personal wie Humanmediziner, Zahnärzte und Veterinäre sowie Apotheker unmittelbar zu beauftragen und einzusetzen.

Impfungen in Zahnarztpraxen

Die nordrheinischen zahnärztlichen Körperschaften sowie die BZÄK und KZBV verhandeln weiterhin auf allen Ebenen, um bestehende Hürden im Bereich der Impf-Surveillance abzubauen. Sobald die Gespräche auf Bundes- und Landesebene zu Erfolgen geführt haben, werden wir Sie hierüber direkt informieren. ■

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Thomas Heil

Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Alle Informationen zum Thema Einrichtungsbezogene Impfpflicht bzw. zu deren Umsetzung und weiterführende Links finden Sie auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zaek-nr.de.

Dauerstress, Aggressionen und Mehraufwand – aber kein Bonus

BÄK, BZÄK und der VmF fordern Achtung und staatliche Anerkennung für alle Fachangestellten in den Praxen

Die Corona-Pandemie ist eine große Herausforderung für alle Praxen. Sechs von sieben Corona-Patienten wurden hierzulande durch Niedergelassene behandelt.

Zum täglichen großen Engagement der Praxisteams kommen seit gut zwei Jahren viele außerplanmäßige Aufgaben und zusätzliche Patientenfragen hinzu: Quarantäneverhalten, Testwünsche, Fragen zur Impfung, Termine verschieben, aufwendigere Dokumentationen und Bestellungen, zeitintensive Hygienemaßnahmen und Arbeit im infektionsgefährdeten Bereich – der Mehraufwand in Arzt- und Zahnarztpraxen ist immens. Unmut der Patientinnen und Patienten über nicht realisierbare Terminwünsche, Impfstoffmangel, Maskenpflicht, Änderungen in der Impf- und Teststrategie oder die Pandemie im Allgemeinen landen zudem oft am Empfangstresen.

Trotz dieser kaum noch zu bewältigenden Herausforderungen soll das medizinische Fachpersonal in den Praxen den staatlichen Corona-Bonus nicht erhalten, der von der Politik für die anderen Fachberufe im Gesundheitswesen angekündigt wurde.

Bundesärztekammer (BÄK), Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Verband medizinischer Fachberufe fordern, die Praxisangestellten selbstverständlich ebenfalls mit einem staatlichen Bonus zu unterstützen.

BÄK-Präsident Dr. Klaus Reinhardt: „Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen arbeiten mit großem Engagement daran, die Herausforderungen der Corona-Pandemie zu bewältigen. In der aktuellen Phase müssen die Kliniken weiter entlastet und möglichst viele Patienten im ambulanten Bereich versorgt werden. Dafür setzen sich neben den Ärztinnen und Ärzten auch die Me-

dizinischen Fachangestellten (MFA) im besonderen Maße ein. Es ist deshalb richtig und angemessen, MFA den Beschäftigten in Krankenhäusern gleichzustellen und ihnen für ihr Engagement in der Corona-Krise eine steuerfinanzierte Corona-Prämie in vergleichbarer Höhe zu zahlen.“

BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz: „Der Druck in den Praxen hat sich seit Beginn der Pandemie drastisch erhöht. Unsere Zahnmedizinischen Fachangestellten sind zurzeit Telefonhotline, Hygieneprofis, Seelsorgerinnen, Corona-Erklärerinnen – manchmal leider sogar Opfer von verbalen oder gar körperlichen Übergriffen. Sie leisten unfassbar viel – und das gehört natürlich auch staatlich anerkannt.“

Hannelore König vom Verband medizinischer Fachberufe e.V. „Die MFA und ZFA in den niedergelassenen Praxen sind seit Beginn der Pandemie besonders belastet. Neben der ambulanten (zahn)ärztlichen Versorgung kümmern sie sich auch um die Versorgung von mehr als 90 Prozent der COVID-Patientinnen und Patienten. Sie fangen die Überlastungen des öffentlichen Gesundheitswesens auf, sichern den Schutzwahl vor den Kliniken, setzen die ständigen Änderungen in der Impf- und Teststrategie um, baden zudem die Kommunikationsfehler zwischen Wissenschaft und Politik aus. Denn die Anfragen ebenso wie Beschwerden und Drohungen dazu, landen als erste als Kontaktpersonen bei ihnen. 2020, 2021 wurden Boni an Kliniken und Pflegeeinrichtungen ausgeschüttet, 2022 sind weitere geplant. Nur das große Engagement der Beschäftigten in den Arzt- und Zahnarztpraxen in der Pandemie und ihre wertvollen Leistungen werden dauerhaft nicht anerkannt.“ ■

Gemeinsame PM BÄK, BZÄK, VmF vom 25.01.2022



Intensiver Austausch von Erfahrungen

Tagung der Privat- und Gerichtsgutachter der ZÄK Nordrhein 2022

Am 5. Februar 2022 konnte endlich die so lang ersehnte Gutachtertagung der Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein durchgeführt werden. Der Referent für Gutachterwesen, Patientenberatung und Weiterbildung der ZÄK Nordrhein, Dr. Rainer M. Zierl, konnte zu diesem Ereignis die Mehrzahl der Privat- und Gerichtsgutachter der Kammer begrüßen.

Zunächst sprach der Präsident der ZÄK Nordrhein Dr. Ralf Hausweiler den Teilnehmern einen persönlichen Gruß aus, ver-

wies auf die leider im vergangenen Jahr ausgefallene Veranstaltung und seine große Freude, die Sachverständigen diesmal im Van der Valk Airport Hotel Düsseldorf begrüßen zu dürfen.

Anschließend richtete Dr. Zierl sein Grußwort an die Anwesenden. Er bedauerte sehr, dass die Veranstaltung im zurückliegenden Jahr aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden konnte, obwohl sie bereits detailliert geplant, die Referenten angefragt und auch die Räumlichkeiten eruiert waren. Selbst die Einladung waren bereits vorbereitet. Aber wie so Vieles im vergangenen Jahr, musste die Veranstaltung abgesagt werden.

Mit umso größerer Freude begrüßte er nun die Teilnehmer der Präsenzveranstaltung in den schönen Räumlichkeiten des Hotels. Etwa die Hälfte der Teilnehmer war der Einladung zur Präsenzveranstaltung gefolgt, der andere Teil nutzte die erstmals angebotene Möglichkeit der Online-Teilnahme. Neben den zahlreich erschienenen Gutachtern durfte Dr. Zierl den Präsidenten der Bundeszahnärztekammer Prof. Dr. Christoph Benz, der den Weg aus München extra auf sich genommen hatte, den Präsidenten der ZÄK Nordrhein Dr. Ralf Hausweiler und den Vizepräsidenten Dr. Thomas Heil, den ehemaligen Kammerpräsidenten Dr. Johannes Szafraniak, die Vorsitzende der Begutachtungsstelle für zahnärztliche Behandlungsfehler bei der ZÄK Nordrhein Beate Hillgärtner, den Fortbildungsreferenten der ZÄK Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz und den Vorgänger von Dr. Zierl im Amt Dr. Georg Thomas begrüßen. Online nah-



Dr. Rainer M. Zierl, Referent für das Gutachterwesen im Vorstand der ZÄK Nordrhein, freute sich, in diesem Jahr online und in Präsenz nahezu alle Privat- und Gerichtsgutachter der ZÄK Nordrhein zur Tagung begrüßen zu können.

men das Vorstandsmitglied für das Gutachterwesen der KZV Nordrhein Andreas Kruschwitz, die Referenten für das Gutachter- bzw. Sachverständigenwesen der (Landes-)Zahnärztekammern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, die Kollegen Prof. Dr. Olaf Winzen, Dr. Axel Wiesner und Dr. Dan Brüllmann teil.

Dr. Zierl dankte den Teilnehmern für ihren Einsatz als Sachverständige, die Annahme der zusätzlichen Belastung und ihre manchmal erforderliche Leidensfähigkeit in den Gerichtsverfahren. Er erläuterte, wie wichtig ein reales Zusammenkommen der Teilnehmer sei, da nur so ein reger Austausch von Meinungen und Ansichten möglich sei. So habe er auch den neu gewählten Präsidenten der BZÄK Dr. Benz damals eher beiläufig in ungezwungener Atmosphäre kennengelernt. Diese persönlichen Gespräche würden die Basis für eine menschliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit bilden.

Endodontie – Problemfelder aus gutachterlicher Sicht

Den ersten Fachvortrag hielt Prof. Dr. Christian Gernhardt von der Universität Halle-Wittenberg. Der vormalige Präsident der Deutschen Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie sowie aktuelle Fortbildungsreferent der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt referierte unter dem Titel „Problemfelder aus gutachterlicher Sicht“. Er betonte, dass das entscheidende Ziel der endodontischen Therapie das homogen vollständig abgefüllte Kanalsystem des Zahnes sei und weniger der Weg dorthin. So könnten „Künstler“ selbst mit den einfachsten Materialien hervorragende Ergebnisse erzielen. Für eine Reihe von Verfahren gebe es keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz, sondern nur Hinweise. Man solle darauf achten, bei den Gutachten nicht heutige Maßstäbe anzulegen, sondern die Anforderungen, die zum Behandlungszeitpunkt gültig waren. In Betracht zu ziehen sei, dass wir heute andere und bessere Methoden zur Verfügung haben. Wenn ein Zahn unter damaligen Erfordernissen korrekt therapiert wurde, sei allein der zum Begutachtungszeitpunkt immer noch vorhandene Zahn als Therapieerfolg zu werten.

Die Anfertigung eines DVT sei auch heute lediglich eine „Kann-Bestimmung“ in der Leitlinie. Der Referent empfahl weiterhin die Reduktion der Konzentration des Spülmediums Natriumhypochlorid auf eine 1%ige Lösung und dafür die Einwirkzeit zu verlängern. Dies würde das Risiko eines Schadens durch das mögliche Einbringen der Substanz über den Apex hinaus in das umliegende Gewebe deutlich minimieren.

Ganz besonders betonte Prof. Gernhardt, wie wichtig die Aufklärung über Risiken vor der Behandlung, die detaillierte Dokumentation sowie die Information des Patienten über tatsächliche Misserfolge seien. Wenn beispielsweise über ein frakturiertes Wurzelkanalinstrument posttherapeutisch nicht aufgeklärt wurde, beginne die Verjährung tatsächlich erst mit dem Tag des Bekanntwerdens des Sachverhalts beim Patienten. Mit Interesse



Der Kammerpräsident Dr. Ralf Hausweiler richtete ein Grußwort an die Teilnehmenden und zeigte sich erleichtert, dass nach der pandemiebedingt abgesagten Gutachtertagung 2021 in diesem Jahr wieder ein Zusammentreffen stattfinden konnte.



Prof. Dr. Christian Gernhardt machte deutlich, wie wichtig es sei, bei der Erstellung von Gutachten nicht heutige Maßstäbe anzulegen, sondern die Anforderungen zum Behandlungszeitpunkt zu berücksichtigen.



Richter a. D. Christian Oppermann erörterte anhand von Fragen aus dem Teilnehmerkreis u. a. die Themen Vorwürfe einer möglichen Befangenheit, Umgang mit kurzfristigen Umladungen und typische Fallstricke.



Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig betonte, dass immerhin 65 Prozent der postoperativ im DVT erkannten Komplikationen im Oberkiefer vorlägen, 34 Prozent den Sinus maxillaris, aber bemerkenswerterweise 31 Prozent das Cavum nasi betreffend.

nahmen die Teilnehmenden die Information auf, dass die Erfolgsaussichten einer endodontischen Therapie bei den Allgemein Zahnärzten nur etwa acht Prozent geringer seien, als bei den spezialisierten Praxen.

Schachverständige in der gerichtlichen Praxis

Nächster Vortragender war der ehemalige Vorsitzende Richter am Landgericht Düsseldorf und aktuell stellvertretende Vorsitzende der Begutachtungsstelle an der ZÄK Nordrhein Richter a. D. Christian Oppermann. Bei den Teilnehmenden traf sein offener, souveräner und von viel Sachkenntnis zeugende Vortragstil auf hohen Zuspruch. Anstatt eines durchgehenden Fachvortrags entwickelte sich ein lebhaftes Frage- und Antwortspiel mit dem Juristen. Richter a. D. Oppermann erörterte dabei zum Beispiel Fragen aus dem Teilnehmerkreis zu Vorwürfen einer möglichen Befangenheit, wie mit kurzfristigen Umladungen zu verfahren sei und zu typischen Fallstricken.

Bedeutsam für die Sachverständigen war insbesondere der Hinweis, dass Unterlagen, die die Gutachter zur Anfertigung eines Gutachtens benötigen und die teilweise nicht zeitnah und fristgemäß übersandt werden, doch unmittelbar über die Gerichte angefordert werden sollten. Auch wenn viele Gerichte versuchen, den direkten Kontakt zwischen Sachverständigen und Betroffenen zu forcieren, empfehle sich, die Anforderung über das Gericht selbst zu tätigen. Die Gerichte könnten dann entsprechende Fristen setzen und damit der Anforderung auch einen entsprechenden Nachdruck verleihen. Der Referent betonte weiterhin, dass es in den Gutachten kein Copy & paste geben dürfe und es beispielsweise bei Hochschullehrern nicht zulässig sei, dass Assistentinnen oder Assistenten das Gutachten erstellen. Insgesamt war es ein erfrischender und interessanter Vortrag und das Format des juristischen Q&A ist sicher auch für zukünftige Tagungen ein sinnvoller und guter Tagesordnungspunkt.

Chirurgische Komplikationen durch Implantate und Augmentationen

Nach einer aufgrund der umfangreichen Fragen verkürzten Mittagspause begrüßte Dr. Zierl Prof. Dr. Hans-Joachim Nickenig zum abschließenden Vortrag des Tages. Prof. Nickenig ist stellvertretender Direktor der Klinik und Poliklinik für Mund- Kiefer-

und Plastische Gesichtschirurgie der Universität zu Köln, Fachzahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen, Master of Science in Oral Implantology und Peridontology. Über zehn Jahre war er Leiter des größten zahnärztlichen Bereichs der Luftwaffe. Der Vortragende hielt sein Referat unter dem Titel „Chirurgische Komplikationen durch Implantate und Augmentationen“. Er betonte, dass immerhin 65 Prozent der postoperativ im DVT erkannten Komplikationen im Oberkiefer vorlägen. Davon würden 34 Prozent den Sinus maxillaris betreffen, aber bemerkenswerterweise 31 Prozent das Cavum nasi. Bilder eines eindrucksvollen Falls einer Implantatmigration bis in den Sinus ethmoidalis wurden präsentiert. Der Referent gab Hinweise zur Einordnung einer Nasenbodenelevation und stellte eine neue Methode eines lateralen Nasenlifts, die sogenannte Trapdoor-Technik nach Lindorf vor. Nach einigen anatomischen Erläuterungen zum Ostium naturale und zur Funktion der physiologischen Sinusdrainage sowie Fragen zur Implantation innerhalb des Canalis incisivus diskutierte er die Gefahr von linguale Perforationen in der Region des zweiten Molaren des Unterkiefers. Daran anschließend ergab sich eine Diskussion mit den Sachverständigen beispielsweise über Implantatfrakturen, Biegefestigkeiten und Kompensationsmöglichkeiten von hohen Kaukräften.

Dr. Zierl schloss die Veranstaltung nahezu pünktlich mit einem herzlichen Dank an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Mitarbeiterinnen des Referats, den Entwickler des Hygienekonzepts und an die Technik sowie an das Hotelteam, die diese gelungene Veranstaltung erst ermöglicht haben. Abschließend äußerte er den Wunsch, die Teilnehmenden auch im nächsten Jahr wieder zur Gutachtertagung gesund begrüßen zu können. ■

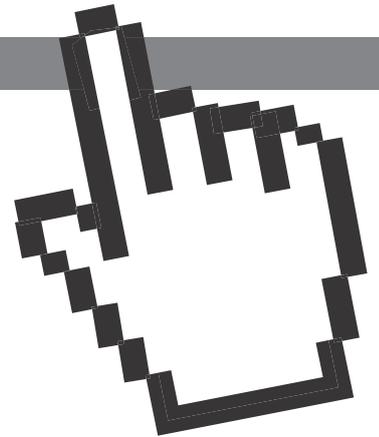
Dr. Rainer M. Zierl, Referent für Gutachterwesen/ZÄK Nordrhein



Etwa die Hälfte der Teilnehmenden war der Einladung zur Präsenzveranstaltung ins Van der Valk Airport Hotel Düsseldorf gefolgt, der andere Teil nutzte die erstmals angebotene Möglichkeit der Online-Teilnahme.

dentoffert

Angebote – Gesuche



Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

kostenlos

regional

zielgerichtet

www.dentoffert.de

dentoffert

ist ein kostenloser Service
der Zahnärztekammer Nordrhein



Das Ressort Berufsausübung der ZÄK Nordrhein

Was ist eigentlich die „Kenntnisprüfung“?



Im praktischen Abschnitt müssen in ca. sechs Stunden die vorgegebenen Aufgabenstellungen an Phantomköpfen erfüllt werden.

Das Ressort Berufsausübung ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die im Bereich des Weiterbildungsrechts, des Röntgenrechts, des Datenschutzrechts sowie für die Bereiche der Fachsprachprüfung und der Kenntnisprüfung anfallen. Der Fokus dieses Beitrags liegt auf der Darstellung und Erläuterung der Kenntnisprüfung.

Die Kenntnisprüfung muss von Personen, die im Nicht-EU-Ausland ihren zahnärztlichen Abschluss absolviert haben und in Deutschland den Beruf des Zahnarztes ausüben möchten, – in Ergänzung zu Fachsprachprüfung – abgelegt werden. Die Kenntnisprüfung dient der Überprüfung der sogenannten „Gleichwertigkeit“ der im Ausland abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung mit dem zahnmedizinischen Abschluss an einer deutschen Hochschule. Maßstab der Prüfung sind die an einer deutschen Hochschule vermittelten Lehrinhalte. Sofern die Gleichwertigkeit positiv festgestellt wurde, wird die deutsche zahnärztliche Approbation durch die Bezirksregierung Münster erteilt.

Die Zahnärztekammer Nordrhein ist nach der geltenden Zuständigkeitsverordnung Heilberufe NRW für die Durchführung der Kenntnisprüfung zuständig. Meldungen der Kandidaten hierzu erfolgen ausschließlich durch die Zentrale Anerkennungsstelle für approbierte Gesundheitsberufe (ZAG) bei der Bezirksregierung Münster.

Die neue Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) trat zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Prüfungen rich-

ten sich nach den dort normierten gesetzlichen Vorgaben (§§ 104 – 118 ZApprO). Die Kenntnisprüfung wurde dadurch erstmalig mit zwei Wiederholungsversuchen belegt. Die Prüfungsreihenfolge der drei Abschnitte wurde ebenfalls neu und wie folgt festgelegt:

- schriftlicher Abschnitt
- mündlicher Abschnitt
- praktischer Abschnitt.

Jeder Prüfungsabschnitt muss zunächst bestanden werden (maximal mit zwei Wiederholungsmöglichkeiten), bevor ein Ableisten des darauffolgenden Abschnitts möglich ist. Die jeweilige Teilnahme ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren betragen für den schriftlichen Abschnitt 330 €, für den mündlichen Abschnitt 960 € und für den praktischen Abschnitt 1.210 €. Sofern ein Prüfungsteil wiederholt werden muss, fällt die Gebühr jeweils in gleicher Höhe erneut an.

Die Prüfungen werden von einer durch den Vorstand der Zahnärztekammer berufene Prüfungskommission (§ 111 ZApprO) durchgeführt. Die Zahnärztekammer hält einen Prüfer-Pool vor, aus welchem jeweils unterschiedliche Prüferkonstellationen zusammengestellt werden, um eine ausreichende personelle Durchmischung der Prüfungskommission gewährleisten zu können. Die Prüfer müssen eine deutsche zahnärztliche Approbation besitzen. Im Prüfer-Pool sind sowohl Hochschullehrer als auch niedergelassene Zahnärzte tätig.

Der schriftliche Abschnitt umfasst fünfundvierzig Minuten. Der mündliche Abschnitt findet in Form eines Prüfungsgesprächs mit bis zu maximal vier Kandidaten gleichzeitig statt und dauert mindestens sechzig und höchstens neunzig Minuten pro Antragsteller. Der praktische Abschnitt hat eine Dauer von ca. sechs Stunden. Hierbei müssen die Prüfungsleistungen an Phantomköpfen gemäß vorgegebenen Aufgabenstellungen erbracht werden.

Erforderliche Arbeitsabläufe im Ressort

Aktuell umfasst der Aktenbestand zur Kenntnisprüfung (inklusive der Wiederholer zu allen Prüfungsabschnitten) insgesamt zweihundertdreißig Kandidaten.

Die erforderlichen Verwaltungsabläufe im Ressort Berufsausübung stellen sich in der chronologischen Abfolge wie folgt:

- Erfassen der Meldungen durch die ZAG in Form der Aktenanlage
- Versenden des Gebührenbescheids
- Kommunikation mit den Kandidaten zu Rechtsfragen der Teilnahme
- Organisation von Prüfungsterminen
- Kommunikation und Abstimmung der Termine mit den Prüfern
- Erfassen der Zahlungseingänge und Vergabe der Prüfungstermine
- Vorbereitungen der Prüfungen (Erstellen der notwendigen Prüfungsunterlagen für Kandidaten und Prüfer)
- Verwalten der Prüfungsprotokolle und Kommunikation mit der ZAG
- Durchführen der Widerspruchsverfahren.

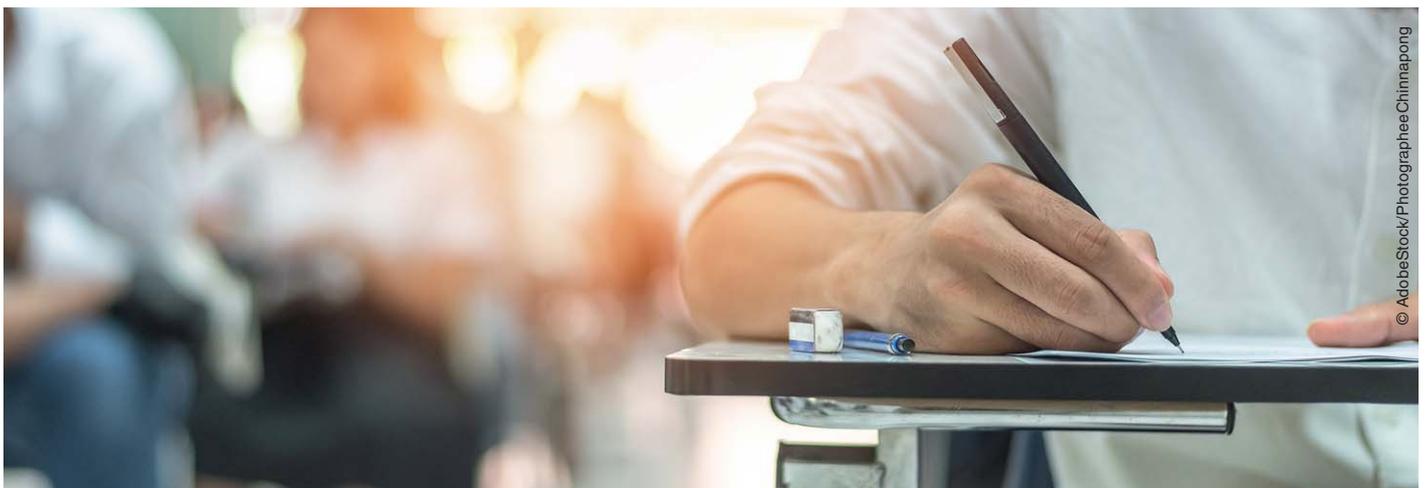


© AdobeStock/Syda Productions

Die Kenntnisprüfung muss von Personen, die im Nicht-EU-Ausland ihren zahnärztlichen Abschluss absolviert haben und in Deutschland den Beruf des Zahnarztes ausüben möchten abgelegt werden.

Alle wesentlichen Informationen für die Kandidaten der Kenntnisprüfung – inklusive vieler FAQ – befinden sich auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein www.zaek-nr.de in der Rubrik „Beruf & Wissen“, Kategorie „Kenntnisprüfung“.

Ass. jur. Katharina Beckmann,
Ressortleiterin Berufsausübung/ZÄK Nordrhein



© AdobeStock/PhotographieChimnapong

Das Bestehen des ersten Teils der Kenntnisprüfung, der schriftliche Abschnitt mit einer Dauer von 45 Minuten, ist die Voraussetzung zur Teilnahme am mündlichen Abschnitt.

Für KIM gilt: schnell installieren!

Das moderne Kommunikationssystem im Medizinwesen wird gebraucht

Jede Zahnarztpraxis sollte so schnell wie möglich einen KIM-Anschluss bei einem Anbieter beantragen und installieren (mehr dazu auf Seite 21). Denn die moderne Kommunikation im Medizinwesen wird sehr bald benötigt, um digitale Heil- und Kostenpläne, PAR-Anträge usw. im direkten Austausch mit den Krankenkassen digital zu beantragen und genehmigen zu lassen.

Sensible Gesundheitsdaten der Patienten, die über ein klassisches E-Mail-Programm verschickt werden, sind nicht ausreichend vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die Kommunikation im Medizinwesen KIM löst dieses Problem. Mit dem E-Mail-Verfahren der Telematikinfrastruktur können wichtige Dokumente und Nachrichten sicher und bequem per E-Mail versendet werden.

Die Einführung der digitalen Genehmigung des Heil- und Kostenplans in absehbarer Zukunft wird das Verfahren extrem beschleunigen und vereinfachen. Das bedeutet für die Praxen eine erkennbare Bürokratiereduktion. Mit den Krankenkassen wurde eine Regelung für eine angemessene Gegenfinanzierung vereinbart. Diese sieht vor, dass die Kassen sich in nicht unerheblichem Maße an den Kosten beteiligen.

KIM spart Zeit, Geld und Papier

Mit KIM ist es einfacher und schneller, Daten von Patientinnen und Patienten weiterzugeben. Wichtige Untersuchungsergebnisse und Röntgenaufnahmen können per E-Mail vom Zahnarzt zum Zahnarzt, zum Kiefer- oder Oralchirurgen, zum Kieferorthopäden oder auch an den Hausarzt geschickt oder von den Kollegen abgefragt werden.

„Die digitale Genehmigung des Heil- und Kostenplans bedeutet eine messbare Bürokratiereduktion für die Praxen.“

Martin Hendges, stellvertretender KZBV-Vorsitzender



KIM ist sicher

Jede Nachricht über KIM wird automatisch verschlüsselt und signiert. So sind auch sensible Inhalte sicher. Beim Abrufen werden die Nachrichten automatisch für die Empfänger entschlüsselt. Diese können sie dann direkt weiterverarbeiten.

KIM vermittelt schnell Kontakte

Zahnärzte, Ärzte oder Apotheker: Das bundeseinheitliche Adressbuch von KIM enthält nur geprüfte Adressdaten des Gesundheitswesens. Kontaktinfos sind schnell gefunden, der Austausch mit Kollegen ist so einfach wie noch nie.

KIM ist einfach

Das Versenden einer KIM-Nachricht ist so einfach wie das Versenden einer E-Mail. Auch ist dafür keine neue Software nötig: Es funktioniert über das Praxisverwaltungssystem oder, falls entsprechend konfiguriert, über ein marktübliches E-Mail-Programm.

Mehr unter <https://www.gematik.de/anwendungen/kim/> und

<https://www.kzbv.de/leitfaden-kim.1387.de.html>

gematik/Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

In drei Schritten zu KIM

Voraussetzungen und Vorgehensweise

KIM (Kommunikation im Medizinwesen) ist der bundeseinheitliche Standard für die elektronische Übermittlung medizinischer Dokumente. Es ersetzt die Arztbriefe durch Post und den Versand von Befunden und Röntgenbildern per Fax. Was muss der Zahnarzt tun, um teilzunehmen?

Alle Zahnärzte, die an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind, können KIM nutzen. Dafür benötigen sie die aktuelle Version des E-Health-Konnektors, ein Kartenterminal und einen Praxis-/Institutionsausweis (SMC-B). Ein Heilberufsausweis (HBA; eZahnarzttausweis) ist erforderlich, um Dokumente – wie z. B. den eArztbrief, Befundberichte oder die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – qualifiziert, das heißt rechtssicher signieren zu können. Denn in der digitalen Welt ist die mit dem E-Zahnarzteausweis erstellbare qualifizierte elektronische Signatur (QES) der handschriftlichen Unterschrift der Papierwelt rechtlich gleichgestellt.

1. Zunächst muss der KIM-Anschluss bei einem KIM-Anbieter beantragt werden. Nach der Registrierung erhält der Zahnarzt eine eigene E-Mail-Adresse für KIM.



„Ich kann jedem Zahnarzt nur raten, die moderne Kommunikation im Medizinwesen KIM schnellstmöglich in der eigenen Praxis zu installieren!“

KZV-Vorstandsmitglied Andreas Kruschwitz



2. Anschließend muss der IT-Dienstleister vor Ort beauftragt werden, KIM in der Praxis zu installieren und das IT-System zu konfigurieren.

3. Über die gewohnten Programme (Praxissoftware, E-Mail-Programm) können nun sichere sowie mit dem Heilberufsausweis qualifiziert signierte E-Mails und Dokumente gesendet und empfangen werden.

Mehr unter https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/KIM/Dokumente/2020_gematik_KIM-Broschuere_web.pdf

gematik/Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Milana, 8 Jahre

Traumberuf Zahnärztin

Einsendungen zur Herbst-/Winterausgabe 2021 der ZahnZeit

„Ich (liebe) es, Menschen glücklich zu machen, was auch Doktor Zahntiger geschafft hat.“ Glücklich gemacht hat die zehnjährige Özge aus Krefeld mit diesem Kommentar in ihrer Einsendung zum Malwettbewerb in der Herbst-/Winterausgabe der ZahnZeit die „Erfinderin“ von „Doktor Zahntiger“ und das Autorenteam der ZahnZeit, die vom Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein und der Abteilung „ÖA“ verfasst wird.

Die Hauptfigur der regelmäßigen Bildergeschichte für Kinder im Grundschulalter regt nicht nur die jüngsten Leser und deren Eltern an, sich mit den wichtigsten Themen rund um die Zahngesundheit von Kindern zu befassen. Sie inspiriert auch viele kleine Künstlerinnen und Künstler zu kreativen Einsendungen. Jetzt hat die Patientenzeitschrift der KZV Nordrhein auch noch mit dazu beigetragen, dass ein junges Mädchen später einmal Zahnärztin werden möchte. Eine gute Wahl, zumal die junge Dame den notwendigen Realismus beweist und schreibt, sie sei „kein Profi beim Malen – also das Bild ist nicht perfekt“.

Obwohl ZahnZeit 2/2021 bereits im vergangenen September erschienen ist, bleibt das Heft immer noch besonders aktuell: Es enthält wegen der bedeutenden Veränderungen der PAR-Richtlinien gleich zwei Artikel, die sich mit den Erkrankungen von

WÜNSCHEN SIE NOCH WEITERE EXEMPLARE?

Sie erhalten ZahnZeit 2/2021 kostenlos bei der Redaktion ZahnZeit
KZV Nordrhein, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Tel./Fax 0211 9684 279/332

„Liebes Zahnarzt Team! Ich habe an dem Gewinnspiel teilgenommen. Wenn ich groß bin, möchte ich gern Zahnärztin werden. Es ist so gesagt mein Traumberuf! Ich finde das sehr interessant“

Özge (10)

Zahnfleisch und Zahnhalteapparat und möglichen Risiken befassen sowie die moderne Parodontitistherapie erläutern. Insofern eignet es sich gut als Ergänzung zu den Informationen durch das Praxisteam und erklärt den Patienten die bislang eher unbekannteren Regelungen und Leistungen wie die „UPT“. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Liebes Zahnarzt Team,
Ich habe an den Gewinnspiel teil genommen.
Wenn ich groß bin möchte ich gerne Zahnärztin werden.
Es ist so gesagt mein Traumberuf. Ich finde das
sehr Interessant. Ausserdem liebe ich es Menschen glücklich
zumachen, was auch Doktor Zahnärztin geschäft hat.
Übrigens will ich sagen das ich kein Profi beim
malen bin. Also das Bild ist nicht perfect. Also das Bild
Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Tag. was ich gemalt.
LG Özge

Özge, 10 Jahre



Lars, 9 Jahre



Finn, 8 Jahre

01/2022

01.02.2022

INFORMATIONSDIENST

Aus dem ID – nicht vergessen!

Klarstellungen zur neuen PAR-Richtlinie

Anpassungen der PAR-Richtlinie, der Behandlungsrichtlinie sowie der Richtlinie nach § 22a SGB V

Mit der am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) wurde die parodontologische Versorgung auf eine neue Grundlage gestellt. Hinweise aus der Versorgung und aus den Fachgremien der KZBV haben den Bedarf an kleineren Klarstellungen hinsichtlich der Umsetzung einiger Regelungsinhalte der Richtlinien in der Praxis gezeigt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat jeweils auf Antrag der KZBV mit Plenumsbeschluss vom 16.12.2021 entsprechende Anpassungen in den Richtlinien herbeigeführt, über die wir Sie im Folgenden gern unterrichten möchten:

PAR-Richtlinie: Rundung der Sondierungstiefen

In der PAR-Richtlinie ist eine Klarstellung zur Erhebung der Sondierungstiefen erfolgt.

Nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 PAR-Richtlinie sind Sondierungstiefen und Sondierungsblutung an mindestens zwei Stellen pro Zahn zu erheben, eine davon mesioapproximal und eine davon distoapproximal. Nach § 4 PAR-Richtlinie ist die systematische Behandlung einer Parodontitis angezeigt, wenn eine der in § 4 Nummern 1 bis 3 bestimmten Diagnosen gestellt wird und dabei eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt.

Bereits nach dem bisherigen Wortlaut der PAR-Richtlinie wird der Wert der Sondierungstiefenmessung auf den nächsten ganzen Millimeter aufgerundet, wenn die Sondierungstiefe zwischen zwei Markierungen liegt. Allein zur Klarstellung und unter Berücksichtigung der in der Praxis umsetzbaren Messgenauigkeit sieht der Wortlaut nunmehr ausdrücklich eine Rundung auf den nächstgelegenen ganzen Millimeter vor. Messwerte, die unter 0,5 mm liegen, sind abzurunden, Messwerte von 0,5 mm oder darüber sind aufzurunden (kaufmännische Rundung).

Behandlungsrichtlinie und Richtlinie nach § 22a SGB V: Klarstellung zur Versicherteninformation

In der Behandlungsrichtlinie sind in Abschnitt B. I. Nummer 2 die Regelungen zum Parodontalen Screening-Index (PSI) ausgeführt. Derzeit regelt Abschnitt B. I. Nummer 2 Satz 14, dass Versicherte eine „Kopie“ des ausgefüllten Vordrucks zum PSI erhalten sollen. In der Versorgungspraxis hat der Begriff „Kopie“ eine Reihe von Fragen z.B. zum Umgang mit dem „Original des Vordrucks“ aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Begriffs „Kopie“ in „Ausdruck“.

Durch die Änderung wird transparent, dass ein Vermerk in der Patientenakte über die Aushändigung des Formulars an den Patienten ausreicht. Der Vordruck kann damit auch in digitaler Form in der Patientenakte hinterlegt werden.

Dazu wurde die Regelung in § 8 Satz 3 der Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V) bez. der Information der Versicherten gleichgezogen.

Die Änderungen in den Richtlinien werden vorbehaltlich des zweimonatigen Beanstandungsrechts des Bundesministeriums für Gesundheit am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Den Beschluss des G-BA zur PAR-Richtlinie finden Sie unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/5216/>

Den Beschluss zur Behandlungsrichtlinie und Richtlinie nach § 22a SGB V können Sie unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/5219/> einsehen. ■

Einführung des E-Rezeptes verschoben

Pressemeldung des Deutschen Bundestags vom 14.02.2022



© Adobe Stock / M.Dörr & M.Frommherz

Die ursprünglich für den 1. Januar 2022 geplante Einführung elektronisch erstellter Rezepte (E-Rezept) wird auf unbestimmte Zeit verschoben. Das bestätigte die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Sabine Dittmar (SPD), am Montagnachmittag vor dem Petitionsausschuss.

Die bundesweite Testphase sei offen verlängert worden, sagte sie. Maßstab für einen späteren flächendeckenden Roll-Out sei die technische Verfügbarkeit gemessen an den mit der Selbstverwaltung vereinbarten Qualitätskriterien. „Sobald diese erfüllt sind, sollte auch die Umstellung auf das E-Rezept erfolgen“, machte Dittmar deutlich.

Dass es aktuell noch Probleme beim E-Rezept sowie bei der Ausfertigung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gibt, machte die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), Petra Reis-Berkowicz, vor den Abgeordneten deutlich. Die Allgemeinmedizinerin hatte im Oktober des vergangenen Jahres, als noch das Startdatum 1. Januar 2022 galt, eine öffentliche Petition beim Bundestag eingereicht, in der sie eine zwölfmonatige Testphase für das E-Rezept und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gefordert hatte.

AUFGESCHOBEN IST NICHT AUFGEHOBEN!

Im Gegenteil sollte jede Zahnarztpraxis die Möglichkeiten der Telematikinfrastruktur nutzen. Ganz wichtig ist die zeitnahe Installation eines KIM-Anschlusses (mehr dazu auf Seite 20). Denn die moderne Kommunikation im Medizinwesen ermöglicht zum einen eine datensichere Kommunikation mit den Kollegen, zum anderen, digitale Heil- und Kostenpläne, PAR-Anträge usw. im direkten Austausch mit den Krankenkassen digital zu beantragen und genehmigen zu lassen. UN

Reis-Berkowicz betonte während der Sitzung, die Einführung des E-Rezeptes „im Schweinsgalopp und mit der Brechstange“ sei kontraproduktiv und ausgesprochen besorgniserregend im Hinblick auf künftige Digitalisierungsmaßnahmen. Eine Digitalisierung, die die Versorgung der Patienten verbessert und die Arbeitsabläufe erleichtert und beschleunigt, werde von der Ärzteschaft ausdrücklich begrüßt. Es sei höchste Zeit für cybersichere digitale Anwendungen, die der Zusammenarbeit mit anderen am Gesundheitssystem Beteiligten zugutekomme.

Die geplanten Umstellungen, so die Petentin weiter, würden aber in erheblichem Maße in die Praxisabläufe eingreifen. Benötigt werde für das E-Rezept und die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein funktionierender Anschluss an die Telematikinfrastruktur. Allein sieben technische Geräte würden benötigt – zuzüglich zu einer stabilen und schnellen Internetverbindung. Die Technik müsse zudem nicht nur in der Arztpraxis, sondern auch im Zusammenspiel mit Krankenkassen, Apotheken und Arbeitgebern funktionieren. Es sei erwartbar, dass dies in einem kurzen Testzeitfenster, bei laufendem Praxisbetriebe und ohne die Berücksichtigung der in den Praxen schon vorhandenen IT „nicht funktionieren kann“.

Reis-Berkowicz forderte, die Expertise der Anwender stärker zu nutzen. „Wir sind nie gefragt worden, ob das so in unsere Arbeitsabläufe zu implementieren ist“, kritisierte sie. Schulungen im Umgang mit der neuen Hardware habe es ebenfalls nicht gegeben. Es sei ein digitales Handbuch zur Verfügung gestellt worden, „durch das wir uns dann durcharbeiten müssen“.

Gesundheitsstaatssekretärin Dittmar nahm die Anregung auf. Man werde prüfen, inwieweit die Ärzteschaft besser in die Schaffung digitaler Lösungen eingebunden werden kann, sagte sie. [Petitionen/Ausschuss – 14.02.2022 (hib 53/2022)] ■



Der Bundesgerichtshof, das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege, hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Löschen von Jameda-Profilen durch BGH-Urteil erschwert

Klagen von zwei Zahnärzten zurückgewiesen

Der BGH hat sich wieder einmal mit Jameda beschäftigt. In gleich zwei Urteilen vom 12.10.2021 (VI ZR 488/19 und VI ZR 489/19) hat der BGH die Klagen von zwei Zahnärzten auf Löschung ihrer Profile bei Jameda zurückgewiesen.

Geklagt hatten eine Fachzahnärztin für Parodontologie sowie ein Facharzt für Oralchirurgie. Beide hatten einer Veröffentlichung ihrer Praxisdaten bei Jameda nicht zugestimmt. Sie klagten beim LG Bonn und OLG Köln auf Löschung ihrer Profile. Sie argumentierten, dass die Veröffentlichung ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Zahnärzte legten den Gerichten eine ausführliche Liste mit Funktionen und Features vor, die nur den zahlenden Mitgliedern zur Verfügung stehen. Beanstandet wurde, dass die Profile der nichtzahlenden Zahnärzte als eine Art Werbepattform für konkurrierende zahlende Zahnärzte missbraucht werden.

Die Vorgeschichte

Mit einer Klage auf Löschung des Profils hatte sich der BGH bereits 2018 beschäftigt (Urteil vom 23.01.2018 – VI ZR 30/17). Damals hatte eine Hautärztin aus Köln erfolgreich bis zum BGH geklagt. Der BGH entschied 2018, dass Jameda die Rolle eines neutralen Informationsvermittlers wahren muss und



Dr. Volker Herrmann, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, ist seit 2003 Partner in der Kanzlei Terhaag & Partner in Düsseldorf. Zudem ist er Mitglied des Vorprüfungsausschusses für den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.

nur unter dieser Voraussetzung die Daten von nichtzahlenden Ärzten veröffentlichen darf. Im damaligen Fall war die Plattform so sehr mit werblichen Inhalten auf den Profilen der nichtzahlenden Ärzte ausgestaltet, dass Jameda die Rolle als neutraler Informationsvermittler verlassen hatte. Jameda konnte sich daher nicht auf das Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit stützen. Im damaligen Fall war entscheidend, dass auf den Profilen der nichtzahlenden Ärzte zugleich auch Informationen zu örtlich konkurrierenden Ärzten eingeblendet wur-

den. Auf den Profilen der zahlenden Ärzte war dies nicht der Fall.

Neue Löschungsklage durch Zahnärzte

Die beiden Zahnärzte nahmen nun 23 Gestaltungselementen ins Visier, durch welche Jameda ihrer Ansicht nach über die Rolle als neutraler Informationsvermittler hinausging. Die Klagen hatten vor dem LG Köln Erfolg. Das OLG Köln sah dies anders und wies die Klagen mit Ausnahme von vier Gestaltungselementen ab. Die gegen die weiteren 19 Gestaltungselemente gerichtete Revision blieb beim BGH erfolglos.

Kein Medienprivileg für Jameda

Der BGH prüfte zunächst, ob sich Jameda auf das Medienprivileg der DSGVO berufen kann. Das Medienprivileg sieht vor, dass die Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken zulässig sein kann. Jameda hatte vorgebracht, dass insbesondere das Bewertungssystem journalistischen Zwecken dient. Dem schob der BGH einen Riegel vor. Das Medienprivileg erfordert ein gewisses Maß an inhaltlicher Bearbeitung, was auf Seiten von Jameda nicht der Fall ist.

DSGVO muss von Jameda beachtet werden

Der BGH hielt fest, dass die Veröffentlichung der Daten der Zahnärzte ein Fall der Datenverarbeitung ist und daher die rechtlichen Voraussetzungen gemäß der DSGVO eingehalten werden müssen. Jameda musste daher nachweisen, dass die Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Dabei kann es sich um die berechtigten Interessen von Jameda oder eines Dritten, insbesondere der Informationen über Ärzte suchenden Öffentlichkeit, handeln.

Nach Ansicht des BGH erfüllt Jameda diese Voraussetzungen. Die Karlsruher Richter hoben hervor, dass das Bewertungsportal und die nahezu vollständige Aufnahme aller Ärzte der Öffentlichkeit einen geordneten Überblick darüber gibt, von wem und wo welche ärztlichen Leistungen angeboten werden. Über das Veröffentlichung von Bewertungen werde der Öffentlichkeit zudem ein Einblick in persönliche Erfahrungen und subjektive Einschätzungen von Patienten ermöglicht, den der interessierte Sucher bei seiner eigenen Arztwahl berücksichtigen könne. Jameda verfolge also sowohl berechnete eigene Interessen, als auch die berechtigten Interessen der Nutzer. Diese Interessen sollen nach Ansicht des BGH gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Zahnärzte überwiegen.

Abwägung im Einzelfall erforderlich

Im Rahmen der Abwägung zwischen den Grundrechten von Jameda und der Zahnärzte gilt kein absolutes Gleichbehandlungsgebot zwischen zahlenden und nichtzahlenden Ärzten. Maßgeblich sei vielmehr, welche konkreten Vorteile Jameda zahlenden gegenüber nichtzahlenden Ärzten gewährt und ob die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung im Rahmen einer Gesamtschau dazu führt, dass die Interessen der Ärzte den

berechtigten Interessen von Jameda und der Nutzer des Portals überwiegen.

Dabei zog der BGH eine rote Linie. Diese wird dann überschritten, wenn Jameda die Profile der nichtzahlenden Ärzte als Werbeplattform für unmittelbar konkurrierende zahlende Ärzte nutzt, um potentielle Patienten zu den zahlenden Ärzten zu lenken. Dann nämlich würden die personenbezogenen Daten gleichsam als Köder dafür missbraucht, potenzielle Patienten, die sich für einen Zahnarzt und sein Profil interessieren, konkurrierenden Zahnärzten zuzuführen, welche ein Bezahlprofil bei Jameda führen.

Konkrete Ausgestaltung der Profile ist entscheidend

Dabei prüfte der BGH genau die Ausgestaltung der Profile, die Grundlage der beiden Klagen der Zahnärzte war. Diese hält der BGH für zulässig. Es entstünde den Zahnärzten kein Nachteil, wenn auf deren Profilen beispielsweise bessere Ausgestaltungsmöglichkeiten des Profils möglich sind und nur bei den Bezahl-Profilen ein Portraitbild des Arztes hinterlegt werden kann. Auch sei es zulässig, wenn auf einem Bezahl-Profil eine Liste mit Ärzten für spezielle Behandlungsgebiete vorhanden ist.

Auch Einblendungen auf den Profilen wie „Dieser Arzt hat leider noch kein Portrait hinterlegt“ hielten die Karlsruher Richter für zulässig. Zwar könne man hieraus möglicherweise einen negativen Schluss auf die technischen Fähigkeiten des Arztes ziehen. Dies müsse in der Gesamtabwägung aber hinter den Interessen von Jameda zurücktreten. Der BGH berücksichtigte auch, dass der User den Grund für die unterschiedliche Ausgestaltung der Profile mittels einer Mouse-Over-Funktion erkennen könne. Klickt der User nämlich auf das Feld „Platin-Kunde“, erhält er hinreichende Informationen darüber, dass es sich um einen zahlenden Kunden handelt.





Der BGH erschwert in seinem Urteil vom 12.10.2021 das Löschen von Profilen auf dem Portal von Jameda.

Warum hat der BGH diesmal anders entschieden?

Im Fall der Kölner Hautärztin 2018 wurde auf den Profilen der nichtzahlenden Ärzte unmittelbar für örtliche konkurrierende andere Ärzte geworben. Dies ging dem BGH offensichtlich zu weit, da eine direkte werberische Verknüpfung vorlag. Der User gelangte mit nur einem Mausklick zu einem konkurrierenden Arzt. Eine solche direkte werberische Verknüpfung war bei der Ausgestaltung der Profile, mit der sich der BGH nun beschäftigt hat, nicht mehr gegeben. Zwar haben die zahlenden Ärzte immer noch deutliche Vorteile gegenüber den nichtzahlenden Ärzten.

Auch kann sich der User rasch vom Profil des nichtzahlenden Arztes über Behandlungsgebiete und ähnliche Behandlungen informieren. Der User muss hierzu aber aktiv die entsprechenden Informationsangebote aufrufen und gelangt nur indirekt zu den Profilen konkurrierender Mitgliedsärzte. Es ist also für den User etwas mehr Aufwand erforderlich als zuvor, um zu dem Angebot eines Konkurrenten zu gelangen. Dieser Unterschied zum Fall aus dem Jahr 2018 reichte dem BGH aus.

Kritik

Der BGH hat es sich in der komplexen Gesamtabwägung zwischen den widerstreitenden Interessen zu einfach gemacht. Für den internetaffinen User spielt es keine Rolle, ob er mit einem oder zwei Mausklicks zu konkurrierenden Zahnärzten gelangt. Eine solche geringfügige Änderung macht Jameda nicht zum neutralen Informationsvermittler, da – was der BGH übersieht – allein über das Vorhandensein der über Google auffindbaren Profile der nichtzahlenden Ärzte viele User erst zu Jameda gelangen. Dort treffen die User auf konkurrierende Ärzte, die nach Art und Präsentation ihres Profils deutlich professioneller und letztlich für den unbefangenen User als geeigneter erscheinen. Die Profile der zahlenden Mitglieder verfügen in der Regel auch über bessere Bewertungen als die der nichtzahlenden Ärzte.

Es sind also letztlich die Namen und Praxisdaten der nichtzahlenden Zahnärzte an sich, welche ausgenutzt werden, um den User auf eine kommerzielle Plattform mit zahlreichen Werbeangeboten in Bezug auf konkurrierende Zahnärzte zu locken. Es wird bereits damit die vom BGH eigentlich vorausgesetzte Ebene eines neutralen Informationsvermittlers verlassen. Dabei überrascht es auch, wenn der BGH es für ausreichend lässt, dass auf den Bezahl-Profilen durch einen aktiven Mausklick auf ein kleines Informationsfeld „Platin-Kunde“ weitere Informationen dazu abrufbar sind, dass es sich um einen zahlenden Kunden mit besonderen Leistungen eines Premium-Pakets handelt. Gerade dann, wenn sich ein Portal an Verbraucher wendet, müssen Informationspflichten aktiv erfüllt werden und es reicht nicht aus, wenn wichtige Informationen hinter einem Kästchen versteckt werden, welches auch noch erst aktiv angeklickt werden muss. Der BGH hat also seine Linie zugunsten der Ärzte und Zahnärzte gemäß seinem Urteil aus 2018 verlassen und einen neuen, zugunsten von Jameda großzügigen Maßstab angelegt. Profillöschungen dürfte damit – jedenfalls in der aktuellen Ausgestaltung der Plattform – ein Riegel vorgeschoben sein. Sollte Jameda allerdings in Zukunft von der vom BGH betrachteten Ausgestaltung der Plattform abweichen, beispielsweise neue oder veränderte Funktionen und Features zugunsten von zahlenden Ärzten einführen, sind neue Löschungsklagen auch in Zukunft möglich.

Dennoch ein Teilerfolg der Zahnärzte

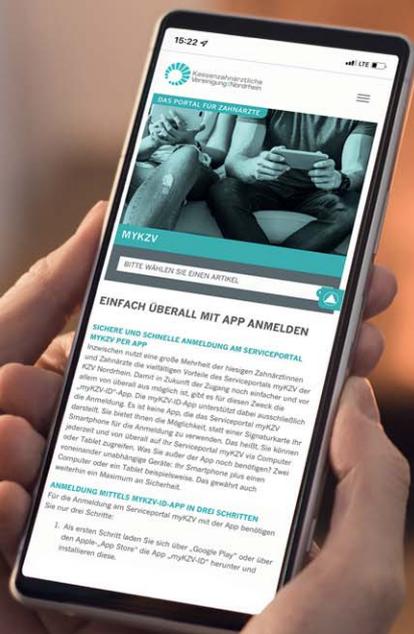
Trotz der Niederlage beim BGH haben die beiden Zahnärzte einen Teilerfolg errungen. Das OLG Köln hatte Jameda vier verschiedene Ausgestaltungselemente verboten, insbesondere das Platzieren von Listen mit weiteren Ärzten auf deren Profil und die Veröffentlichung von Artikeln anderer Ärzte, was jeweils auf den Profilen der bezahlenden Ärzte nicht der Fall war. Hiergegen war Jameda vor dem BGH nicht vorgegangen, sodass dieser Teil des Urteils des OLG Köln rechtskräftig wurde. Möglicherweise wäre das Urteil des BGH anders ausgefallen, wenn auch diese besonders kritischen Gestaltungselemente vom BGH zu prüfen gewesen wären. Soweit hat es Jameda aber nicht kommen lassen und die Zahnärzte müssen sich mit ihrem Teilerfolg vor dem OLG Köln zufriedengeben. Der große Wurf beim BGH blieb aus. ■

Dr. Volker Herrmann, Terhaag & Partner Rechtsanwälte

KONTAKTDATEN:

Rechtsanwalt Dr. Volker Herrmann
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht &
 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
 Terhaag & Partner Rechtsanwälte
 Graf-Adolf-Straße 70 | 40210 Düsseldorf
 Tel. 0211 168886-00
herrmann@aufrecht.de
www.aufrecht.de

Einfach überall mit App myKZV-ID anmelden



**Sichere und schnelle
Anmeldung
zum Serviceportal
myKZV**



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Weitere Infos unter <https://www.kzvr.de/mykzv/anmeldung-mit-app>

RZB 3 | 02.03.2022

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Die 6. Sitzung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – 17. Legislaturperiode 2020 bis 2024 – findet statt am

SAMSTAG, 11. JUNI 2022.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage und den Vorgaben der gültigen Corona-Schutzverordnung NRW wird die 3. Sitzung der Kammerversammlung mit einem genehmigten Hygienekonzept für Großveranstaltungen in Essen stattfinden.

Tagungsort: Deutsche Apotheker- und Ärztekammer (Foyer)
Richard-Oskar-Mattern-Str. 6
40547 Düsseldorf

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Gemäß Paragraph 1 (1) der Geschäftsordnung werden die Mitglieder der Kammerversammlung über die Einberufung durch einfachen Brief verständigt. Die Sitzung der Kammerversammlung ist für Kammerangehörige öffentlich.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF WWW.ZAEK-NR.DE

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein im Internet unter www.zae-nr.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink: www.zae-nr.de/amtliche-bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabepflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

Zahnärztekammer Nordrhein

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



Die 12. Vertreterversammlung, Amtsperiode 2017 bis 2022, findet statt am

SAMSTAG, 7. MAI 2022.

Tagungsstätte. voraussichtlich
Van der Valk Airporthotel Düsseldorf
Am Hülserhof 57 | 40472 Düsseldorf
Tel. 0211 / 200 63 0
Fax: 0211 / 200 63 200

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein in 40181 Düsseldorf, einzureichen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung.

Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung

VZN VOR ORT



Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Aufgrund der derzeitigen Situation wurden noch keine Beratungstermine für das Jahr 2022 festgelegt. Sobald diese bekannt sind, werden wir Sie umgehend im RZB hierüber informieren.

VZN online

Eine Beratung mit dem VZN können Sie auf Wunsch auch per Video (per Cisco Webex Meetings) in Anspruch nehmen.

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss

Karl-Häupl-Kongress 2022

Digitalisierung – das Nonplusultra für die zahnärztliche Behandlung?

Ausblick auf den Karl-Häupl-Kongress 2022 – online am 12. März 2022



Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz: „Angesichts der Bedeutung digitaler Prozesse in der Zahnmedizin werden bei dem diesjährigen Traditionskongress die digitalen Verfahren den analogen gegenübergestellt.“

Digitale Technologien sind heute in vielen Bereichen des Alltags integriert. So werden auch in der Zahnmedizin immer mehr Prozesse digital gestaltet. Doch sind sie analogen Verfahren in jeder Hinsicht überlegen? Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, Mitglied des Vorstands und Fortbildungsreferent der Zahnärztekammer Nordrhein, resümiert über die Möglichkeiten und Grenzen analoger und digitaler Verfahren im Praxisalltag und gibt einen Ausblick auf den Karl-Häupl-Kongress 2022 mit dem Thema „Analog und digital zum Behandlungserfolg“.

In den letzten Jahren haben CAD/CAM-basierte und additive Fertigungsverfahren vermehrt Einzug in die labortechnische Fertigung zahntechnischer Konstruktionen gehalten. Während diese Verfahren noch vor einigen Jahren einem stetigen Wandel und kurzfristigen Verbesserungen unterworfen waren und häufig noch mit Skepsis beäugt wurden, kann jetzt von einer Etablierung des digitalen Workflows im Laboralltag gesprochen werden. Der digitale Workflow bietet genauso wie das analoge Vorgehen Vor- und Nachteile, wenn auch mit beiden Verfahren in vielen Bereichen eine Angleichung der erzielbaren Qualitätsstandards gegeben ist.

Die digitale Technologie hat heutzutage bereits einen großen Stellenwert im zahnärztlichen Praxisalltag eingenommen. So hat beispielsweise die schablonengeführte Implantatinsertion die zahnärztliche Implantologie in bestimmten Behandlungsfällen einfacher gemacht. Das 3D-Druckverfahren ist zwischenzeitlich zur Praxisreife entwickelt worden. Dies gilt ebenfalls für intraorale Scans, die eine genaue Modellherstellung ermöglichen und für die Anfertigung prothetischer Versorgung im digitalen Workflow genutzt werden können.

Dabei sind sowohl chairside als auch laborseitige Herstellungsoptionen des Zahnersatzes möglich. Limitationen beim Scannen betreffen noch Ganzkieferersetzungen beim dreidimensionalen Transfer der intraoralen Implantatpositionen auf das Kiefermodell. Eine Kombination vom digitalen und analogen Vorgehen stellt in solchen Fällen häufig eine Option dar. Bei Zahnpräparationen, die eine tiefe subgingivale Präparation erfordern, kann es ebenfalls Probleme bei der optischen Erfassung geben.

Angesichts der Bedeutung digitaler Prozesse in der Zahnmedizin hat sich die Zahnärztekammer Nordrhein vorgenommen, bei dem diesjährigen Traditionskongress die digitalen Verfahren den analogen gegenüberzustellen. So werden bei dem Kongress „full-guided“ Implantatinsertionen vorgestellt, die eine Sofortbelastung von Implantaten ermöglichen.

Bei einem weiteren Vortrag wird darauf hingewiesen, dass mithilfe der präimplantologischen digitalen Diagnostik Komplikationen in der chirurgischen Implantologie, wie beispielsweise Nervverletzungen, Kieferhöhlenperforationen und Gefäßläsionen weitgehend vermieden werden können. Es werden Planungsmöglichkeiten von präimplantologischen Augmentationen aufgezeigt, die sowohl analog als auch digital erfolgen können.

Die Aligner-Anwendung basiert auf digitalen Herstellungsprozessen und findet häufig bei der Erwachsenen-Kieferorthopädie Anwendung. Sie wird von Patienten als wenig belastend empfunden, stößt jedoch bei körperlichen Zahnbewegungen ohne Kippungen oft auf ihre Grenzen. Die zusätzliche Anwendung von Mini-Implantaten ist in solchen Fällen sinnvoll und wird anhand von Fallbeispielen erläutert.

Das zahnärztliche digitale Röntgen und insbesondere die digitale dentale Volumentomographie stellen die Basis für vielfältige Diagnosemöglichkeiten im Bereich der Kiefer, Zähne und Kiefer-



Informationen zum Programm und zu den Referenten sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf <https://fortbildungen.khi-direkt.de/khk>

gelenke dar. Die mannigfachen diagnostischen Möglichkeiten unter Nutzung von DVT-basierten Bildern werden eingehend vorgestellt, so zum Beispiel unterschiedliche Formen von Wurzelresorptionen. Diese kommen nicht selten bei kieferorthopädischen Behandlungen vor und bedürfen neben einem pathophysiologischen Grundverständnis einer entsprechend engmaschigen radiologischen Kontrolle.

Wollen Sie mehr zu den Möglichkeiten, Grenzen und Synergien analoger und digitaler Behandlungsverfahren erfahren? Dann melden Sie jetzt zum Online-Kongress der Zahnärztekammer Nordrhein am 12. März 2022 an. ■

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz,
Fortbildungsreferent/ZÄK Nordrhein

Jahreskongress 2022 wieder als Online-Veranstaltung

Sneak Preview 3

Am 12. März 2022 ist es soweit: Der Karl-Häupl-Kongress als Online-Veranstaltung öffnet seine virtuellen Türen für ein spannendes Tagungsprogramm zum Thema „Analog und digital zum Behandlungserfolg“. In diesem Jahr sind unter anderem ebenfalls als Referenten dabei Dr. Dr. Andrea Grandoch und Dr. Thomas Schwarze. Lesen Sie hier die Vorschau auf ihre Vortragsthemen.



Dr. Dr. Andrea Grandoch



Dr. Thomas Schwarze

Systemische Komplikationen bei zahnärztlichen Behandlungen

Komplikationen werden in intra- und postoperative Komplikationen eingeteilt. Es werden sowohl typische als auch seltene Komplikationen aus unterschiedlichen zahnärztlichen Teilgebieten (KFO, Konservierende Zahnheilkunde, Endodontologie, Prothetik und Chirurgie) vorgestellt.

Anhand von Patientenbeispielen aus dem klinischen Alltag einer universitären Abteilung für Mund-, Kiefer- und plastische Gesichtschirurgie werden sowohl das zielgerichtete Komplikationsmanagement im Sinne einer adäquaten Weiterbehandlung erörtert als auch präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Komplikationen besprochen. ■

Dr. Dr. Andrea Grandoch

Diagnostik und Management endodontischer Zahnschmerzen

Der überwiegende Anteil von Zahnschmerzen wird durch endodontische Ursachen ausgelöst, meistens durch symptomatische Pulpitiden oder apikale Parodontitiden. Patienten mit endodontischen Beschwerden suchen die Praxis nicht selten spontan auf mit dem dringenden Wunsch nach zeitnaher Beseitigung ihrer Schmerzen. Im Idealfall sollte die Notfallbehandlung zur schnellen Schmerzfreiheit führen und weitergehende zahnerhaltende Maßnahmen nicht erschweren oder behindern.

Dazu ist es notwendig, durch eine sorgfältige Befunderhebung zur richtigen Diagnose zu kommen, um den die Beschwerden verursachenden Zahn effektiv zu behandeln. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Vortrag mit der Klinik der symptomatischen Pulpitiden und apikalen Parodontitiden, den empfohlenen Vorgehensweisen bei der Befunderhebung sowie den geeigneten Maßnahmen zur schnellen und effizienten Schmerzbehandlung. ■

Dr. Thomas Schwarze

KARL-HÄUPL-KONGRESS

TAGUNGSPROGRAMM

ONLINE

Seien Sie dabei, wenn digitale Zahnmedizin auf analoge Therapiekonzepte trifft. Der Kongress gibt Ihnen Orientierung im aktuellen Behandlungsdschungel.

Ausführliche Informationen zum Programm unter

www.fortbildungen.khi-direkt.de/khk



UHRZEIT	THEMA	REFERENT
9.00 - 9.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein, Dr. Ralph Elster, Bürgermeister der Stadt Köln, Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der BZÄK
9.30 - 9.45 Uhr	Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema	Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein
9.45 - 10.30 Uhr	Lokale Komplikationen in der chirurgischen Implantologie: von analog bis digital	Prof. Dr. Herbert Deppe, München
10.30 - 10.45 Uhr	Pause	
10.45 - 11.30 Uhr	Diagnostik und Management endodontischer Zahnschmerzen	PD Dr. Thomas Schwarze, Hannover
11.30 - 12.15 Uhr	Wo steht das digital zahnärztliche Röntgen heute? Eine perspektivische Betrachtung im Jahr 2022	Prof. Dr. Ralf Schulze, Mainz
12.15 - 13.45 Uhr	Mittagspause	
13.45 - 14.30 Uhr	Digital prozessierte Sofortversorgung auf analog gesetzten Sofortimplantaten – eine Alternative zum „Full-guided“ Konzept	Prof. Dr. Anton Friedmann, Witten-Herdecke
14.30 - 15.15 Uhr	Systemische Komplikationen bei zahnärztlichen Behandlungen	Dr. Dr. Andrea Grandoch, Köln
15.15 - 15.30 Uhr	Pause	
15.30 - 16.15 Uhr	Analoge und digitale Vorgehensweisen bei Augmentationen und Implantationen – Vorteile, Nachteile und Ergänzungsmöglichkeiten	Dr. Dr. Markus Tröltzsch, Ansbach
16.15 - 17.00 Uhr	Management von Wurzelresorptionen: 3D-Diagnostik und Therapie	PD Dr. Matthias Widbillier, Regensburg
17.00 - 17.15 Uhr	Pause	
17.15 - 18.00 Uhr	KFO mit Alignern: Wo sind die Limits und wie kann man diese überwinden?	Prof. Dr. Benedict Wilmes, Düsseldorf



Stellen Sie Ihre Fragen direkt im Live-Chat.

SAMSTAG, 12. MÄRZ 2022 / 9.00 BIS 18.00 UHR

Veranstaltungsort: Online
Kurs-Nr.: 22031
Fp.: 9
Kursgebühr: 150 €

Ansprechpartner:
 Zahnärztekammer Nordrhein
 Fortbildungsabteilung
 khi@zaek-nr.de | 0211 44704-202

Hier geht es direkt zur Anmeldung:



KHI KARL-HÄUPL-INSTITUT
 FORTBILDUNGSZENTRUM DER
 ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

WWW.KHI-DIREKT.DE

KH / Karl-Häupl-Institut

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

18.03.2022 | 22044 | 4 Fp.
Social Media – Neue Wege, Patienten und Mitarbeiter zu gewinnen
 Sabine Nemeč
 Fr, 18.03.2022, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 230 €

19.03.2022 | 22045 | 4 Fp.
Refresh Your Dental English
 Sabine Nemeč
 Sa, 19.03.2022, 9 bis 13 Uhr
 Teilnehmergebühr: 260 €
 Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 260 €

01.04.2022 | 22024 | 15 Fp.
Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis – Kurs 1
 Dr. Uwe Harth
 Fr, 01.04.2022, 14 bis 19 Uhr
 Sa, 02.04.2022, 9 bis 17 Uhr
 Teilnehmergebühr: 480 €

01.04.2022 | 22129 | 8 Fp.
Arbeitssystematik und Ergonomie – effektives, hygienekonformes Arbeiten am Patienten
 Dr. Richard Hilger
 Susanne Hilger
 Fr, 01.04.2022, 14 bis 20 Uhr
 Teilnehmergebühr: 380 €
 Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 190 €

26.04.2022 | 22817 | Fp. 16
Qualitätsmanagementbeauftragte/r in der Zahnarztpraxis
 Claus Horn
 Di, 26.04.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Di, 03.05.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Di, 17.05.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Di, 24.05.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 990 €

29.04.2022 | 22018 | 5 Fp.
Zahnerhaltung und Endodontologie mit biokompatiblen und bioaktiven Materialien
 Dr. Till Dammaschke
 Fr, 29.04.2022, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 220 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

06.04.2022 | 22054 | 2 Fp.
Mit dem „Druck“ umgehen können! Blutdruck
 Dr. Catherine Kempf
 Mi, 06.04.2022, 16.30 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 45 €

VERTRAGSWESEN

23.03.2022 | 22310 | 4 Fp.
BEMA – Kompetent – Teil 1
 Dr. Hans-Joachim Lintgen
 ZA Andreas Kruschwitz
 Mi, 23.03.2022, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

23.03.2022 | 22312 | 4 Fp.
Die leistungsgerechte Abrechnung prophylaktischer Leistungen nach BEMA, GOZ und GOÄ
 Dr. Ralf Wagner
 Mi, 23.03.2022, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

09.04.2022 | 22032 | 8 Fp.
GBR 2.0 – Weiterentwicklung eines Klassikers der Augmentation
 Prof. Dr. Dr. Hendrik Terheyden
 Sa, 09.04.2022, 9 bis 16 Uhr
 Teilnehmergebühr: 490 €
<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/22032>

GBR 2.0 – WEITERENTWICKLUNG EINES KLASSIKERS DER AUGMENTATION

Der Knochen ist einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren in der Implantologie. Mit dem Aufbau der Knochenschulter am oberen Implantatrand steuert man in Defektalveolen vom Sofortimplantat bis zur Spätimplantation eine vorhersagbare Ästhetik (Weichgewebeshöhe), ermöglicht eine dauerhafte Implantatgesundheit (Verhinderung von Taschenbildung) und eine optimale Funktion (Hygienefähigkeit).

Die Guided Bone Regeneration (GBR) wurde durch neue biologische Erkenntnisse der Angiogenese, durch die Beachtung des Envelopes, durch verbesserten

BMP-Gehalt der Augmentate, durch Überkorrektur und durch digital hergestellte patientenindividuelle Meshes verbessert.

Nachteil ist jedoch immer noch die Wunddehiszenzneigung durch Weichteilspannung wie bei allen Auflagerungsosteoplastiken. Zudem erzeugen Weichteilmobilisationstechniken (am bekanntesten ist die Periostschlitzung) postoperative Beschwerden wie Schwellung, Hämatome und Narben. Durch die spezielle Nahttechnik des Autors ist es möglich, auf die Weichteilmobilisation zu verzichten und stattdessen eine Wundabdeckung durch Kollagen- und PRF-Membranen zu erzeugen. Die Technik wird als vorhersagbares klinisches Konzept GBR 2.0 vorgestellt.

Prof. Dr. Dr. Hendrik Terheyden, FEBOMFS

27.04.2022 | 22311 | 4 Fp.
BEMA – Kompetent – Teil 2
 Dr. Hans-Joachim Lintgen
 Dr. Dr. Claus Pelster
 Mi, 27.04.2022, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

FORTBILDUNG PRAXIS-MITARBEITER/INNEN (ZFA)

23.03.2022 | 22207
Der Implantat-Patient in der Prophylaxe
 Andrea Busch
 Mi, 23.03.2022, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 110 €

23.03.2022 | 22210
QM-Prophylaxehandbuch
 Sona Alkozei
 Mi, 23.03.2022, 13 bis 19 Uhr
 Teilnehmergebühr: 180 €

06.04.2022 | 22206
Prophylaxe – Für jedes Lebensalter die richtige Strategie
 Andrea Busch
 Mi, 06.04.2022, 13.30 bis 19.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 150 €

08.04.2022 | 22260
Organisations-Update für ihre Praxis
 Angelika Doppel
 Fr, 08.04.2022, 13 bis 17 Uhr
 Teilnehmergebühr: 90 €

26.04.2022 | 22817 | Fp. 16
Qualitätsmanagementbeauftragte/r in der Zahnarztpraxis
 Claus Horn
 Di, 26.04.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Di, 03.05.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Di, 17.05.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Di, 24.05.2022 | 14 bis 17.30 Uhr
 Teilnehmergebühr: 990 €

29.04.2022 | 22201
Praxis-Fresh-Up: Business-Knigge
 Angelika Doppel
 Fr, 29.04.2022, 13 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 110 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der ZÄK Nordrhein:
www.zaek-nr.de | KHI – AGB

INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen



Freitag, 8. April 2022 | 9 bis 19.15 Uhr
Samstag, 9. April 2022 | 9 bis 19 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
 Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA
- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbissschienen

- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,
 Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc,
 Dr. U. Stegemann, Dr. R. Wagner

Fp.: 16
Kurs-Nr.: 22392
Teilnehmergebühr: 250 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/22392>
 khi@zaek-nr.de
 Fax: 0211 44704-401

35. BERGISCHER ZAHNÄRZTETAG ÄSTHETIK



Bergischer
Zahnärzterein

Hybridkongress

Freitag, 13. Mai 2022 | 10 Uhr bis 18.45 Uhr
Samstag, 14. Mai 2022 | 9 Uhr bis 17.30 Uhr

Veranstalter: Bergischer Zahnärzterein

Veranstaltungsort: Historische Stadthalle Wuppertal
Johannisberg 40, 42103 Wuppertal

Referent: verschiedene

Fortbildungspunkte: 12 für die Tagung
16 mit Workshop

Teilnehmergebühr: Anmeldung bis 25.04.: 180 Euro
(für Nichtmitglieder: 250 Euro),
danach 230 Euro (bzw. 30 Euro)

Anmeldung/Informationen: www.bzaev.de
info@bzaev.de

ERRATUM

In der Januar-Ausgabe des RZB wurde Dr. Sonja Derman bedauerlicherweise falsch zitiert (S. 12). Richtig muss es heißen:

„Dr. Sonja Derman bat um Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen es möglich ist, die Kollegenschaft für eine angemessene Steigerungssatzanpassung innerhalb der GOZ-Anwendung zu sensibilisieren.“
Wir bitten vielmals um Nachsicht.

Die Redaktion



© Orthen

ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERBILDUNG AUF DEM GEBIET KIEFERORTHOPÄDIE

Dr. med. dent. Ellen Reinke
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie
Schwarzbachstr. 12 | 40822 Mettmann

Medizinischer Sachverstand im deutschen Parlament

Nachtrag



© Jaqueline Felix

Bei der Zusammenstellung der Mediziner im neuen Bundestag in der Februar-Ausgabe des Rheinischen Zahnärzteblatts wurde ein promovierter Zahnarzt übersehen. Darauf hat uns Zahnarzt Dr. Peter Schmitz-Hüser aus Köln freundlicherweise hingewiesen.

Dr. Marlon Bröhr (CDU, Wahlkreis Mosel/Rhein-Hunsrück) war allerdings nur von 2003 bis 2006 als niedergelassener Zahnarzt tätig, 2007 bis 2014 dann Bürgermeister der Stadt und Verbandsgemeinde Kastellaun und seit 2015 Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises. UN ■

Dr. Karlheinz Matthies

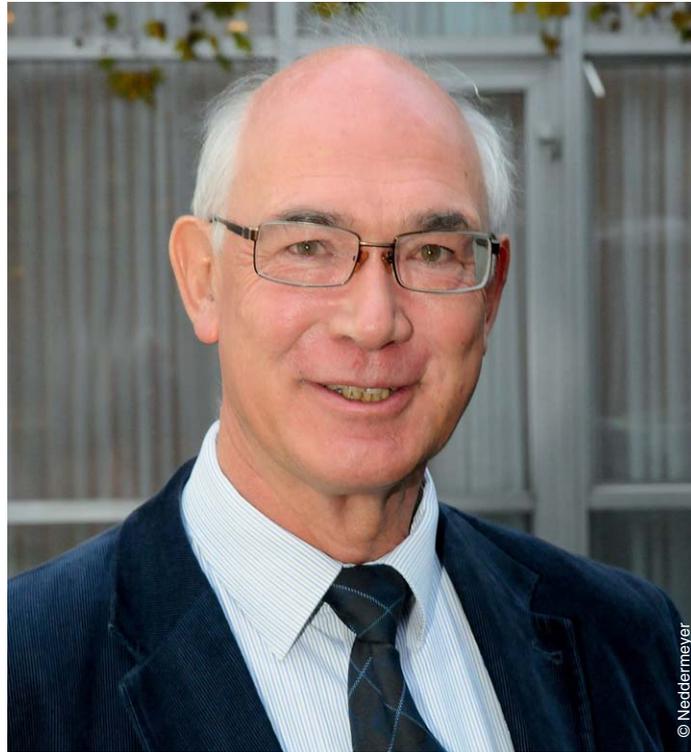
70 Jahre

Am 2. Januar dieses Jahres feierte unser verehrter und hochgeschätzter Kollege Dr. Karlheinz Matthies seinen 70. Geburtstag.

Seine Kindheit und Schulzeit verbrachte er in der schönen Stadt Bonn am Rhein. Am dortigen Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium legte er 1970 das Abitur ab. Nachfolgend studierte er an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Zahnmedizin. Nach dem Staatsexamen und der Approbation 1976 wurde Kollege Matthies bereits im darauffolgenden Jahr zum Doktor der Zahnheilkunde promoviert. Es schloss sich seine Assistenzzeit an, dabei von 1977 bis 1979 bei Dr. Günter Schelauske. Mit diesem führte er die Praxis gemeinsam in den 80-er und 90-er Jahren und seit 1999 bis zum heutigen Tag selbstständig. Zwischenzeitlich leistete er von 1979 bis 1981 seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr in Daun.

Kollege Matthies setzt sich auf mannigfaltige Weise für das Wohl unseres Berufsstandes, unserer Kolleginnen und Kollegen sowie insbesondere für das unserer Patientinnen und Patienten ein. Seit fast 20 Jahren ist er Zahnersatzgutachter, seit 2008 Mitglied der Prüfungsstelle. Von 2002 bis 2010 war er stellvertretender Kreisstellenobmann in Bonn, von 2010 bis 2015 dann Kreisstellenobmann und somit mein hochverehrter und geschätzter Amtsvorgänger. Anschließend stellte er sich für das Ehrenamt des stellvertretenden Bezirksstellenvorsitzenden in Köln zur Verfügung.

Bereits seit 2006 ist er Mitglied der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein und seit 2011 zudem Mitglied der



Dr. Karlheinz Matthies

Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein. Daneben setzt er sich als stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses für Zahnmedizinische Fachangestellte sowie als ehrenamtlicher Richter sowohl am Finanzgericht Köln und als auch am Sozialgericht Köln ein. Darüber hinaus konnte ich Karlheinz Matthies zu meiner großen Freude für die Mitarbeit in der Begutachtungsstelle für zahnärztliche Behandlungsfehler bei der Zahnärztekammer Nordrhein gewinnen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte seine aufopferungsvolle und bewundernswerte Tätigkeit als „rasender Fo-

to-reporter“ für die Veranstaltung der nordrheinischen Körperschaften. An diesen Aufnahmen erfreuen wir uns alle. Die Fotografie ist seine große Leidenschaft.

Als stolzer Großvater kümmert er sich mit großer Freude und Ausgiebig um die neue heranwachsende Generation.

Lieber Karlheinz, wir schätzen Deine verbindliche, freundschaftliche, von großer Fachkenntnis und Erfahrung geprägte, absolut zuverlässige und unprätentiöse Art. Es ist immer Verlass auf Dich. Du erfüllst wirklich den Begriff Ehrenamt in seiner eigentlichen und wahren Bedeutung.

Ich wünsche Dir noch viele glückliche Jahre an der Seite Deiner Frau und Deiner Familie. Bleib gesund und so wie Du bist! ■

Dr. Rainer M. Zierl, Bonn

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion



HINWEIS ZUR RUBRIK „PERSONALIEN“

Falls Sie eine Veröffentlichung Ihrer persönlichen Daten in der Rubrik „Personalien“ nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an die

Zahnärztekammer Nordrhein
Susanne Paprotny
Ressortleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0211/44704-210
paprotny@zaek-nr.de

Sitzungstermine 2022

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

SITZUNGSTERMIN

23. März 2022
27. April 2022
18. Mai 2022
22. Juni 2022

ABGABETERMIN

23. Februar 2022
28. März 2022
19. April 2022
23. Mai 2022

SITZUNGSTERMIN

20. Juli 2022
21. September 2022
19. Oktober 2022
16. November 2022
14. Dezember 2022

ABGABETERMIN

20. Juni 2022
22. August 2022
19. September 2022
17. Oktober 2022
14. November 2022

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Zahnstation auf Chios seit sieben Monaten

Dr. Armin Reinartz und Dr. Alexander Schafigh berichten

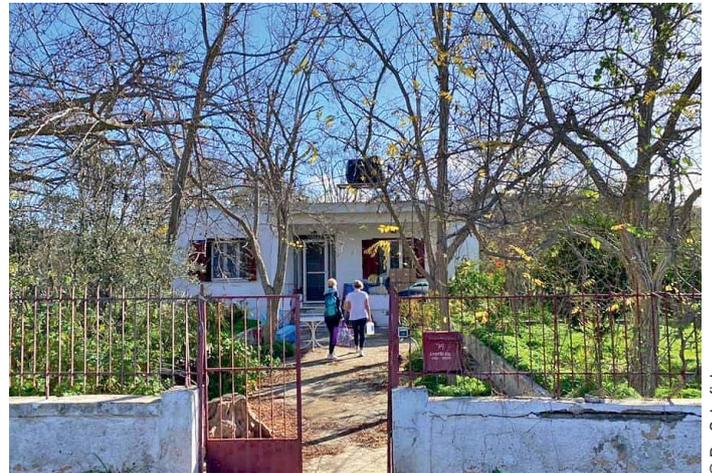
Die medizinische Versorgung der Flüchtlinge auf den griechischen Inseln ist nicht nur im Lager Moria auf Lesbos unzureichend. Ähnlich sieht es auf Chios aus. Im dortigen Vial hat sich seit Juli 2021 das von den Nordrheinern Dr. Armin Reinartz, Stolberg, und Dr. Alexander Schafigh, Bornheim, ins Leben gerufene Dental Emergency Team e.V. um über 650 Patienten gekümmert.

Im Mai 2021 reisten die beiden Vorsitzenden des Dental Emergency Team e.V. Dr. Armin Reinartz und Dr. Alexander Schafigh aus dem Rheinland zu ersten Kooperationsgesprächen mit den Verantwortlichen der medizinischen Betreuung von Flüchtlingen auf die griechische Insel Chios. Daraufhin konnte Mitte Juli die Zahnstation im Flüchtlingslager Vial eröffnet werden. Das zahnärztliche Hilfsangebot hatte sich bis dato nur auf die Insel Lesbos mit dem berühmten Lager Moria beschränkt.

Seit der Eröffnung im Juli konnten wir im Reception and Identification Centre of Chios, kurz RIC Vial, über 650 Patienten behandeln. Fast jede Woche ist ein Team vor Ort. In aller Regel bleiben die unentgeltlich arbeitenden Kolleginnen und Kollegen ein oder zwei Wochen, aber auch Langzeitaufenthalte von bis zu sechs Wochen gab es schon. Die Zahnstation befindet sich in einer alten Fabrikhalle auf dem Lagergelände. Morgens wird der Container der Station von den Gesundheitsbehörden für psychologische Untersuchungen genutzt. Deshalb ist eine Behandlung erst ab 16 Uhr möglich. Behandelt wird dann bis etwa 21 Uhr. Alle Patienten werden vor der Behandlung auf Corona getestet, um das Risiko einer Ansteckung so gering wie möglich zu halten.



Am Vormittag kann das ärztliche Team bei seinen Hausbesuchen in das Quarantänelager begleitet und unterstützt werden.



© Dr. Schafigh

Als Unterkunft steht das Haus der baskischen Partnerorganisation Salvamento Marítimo Humanitario (SMH) zur Verfügung.

Gut ausgestattete Klinik

Die Klinik ist sehr gut ausgestattet. Neben den gängigsten zahnärztlichen Instrumenten steht eine gute Auswahl an Materialien für Chirurgie, Kons und Endo zur Verfügung. Für die Endodontie gibt es für die maschinelle Aufbereitung einen Endomotor, ein Endometriegerät und auch ein Tubus-Röntengerät samt impro-

„Die Mischung aus wertvoller Hilfeleistung für die Geflüchteten und genügender Erholungszeit macht den besonderen Reiz eines Aufenthalts auf Chios aus.“

Dental Emergency Team e.V.

visierter, aber alltagstauglicher Handentwicklung. Damit ist mit Ausnahme von Prothetik und Kieferorthopädie ein umfangreiches zahnärztliches Spektrum abdeckbar.

Da nur am Spätnachmittag behandelt werden kann, bleibt den Volontären genügend freie Zeit, die Insel zu erkunden und andere interessante Dinge zu erleben. Die Mischung aus wertvoller Hilfeleistung für die Geflüchteten und genügender Erholungs-

zeit macht den besonderen Reiz eines Aufenthalts in diesem zahnärztlichen Hilfsprojekt auf der griechischen Ägäis-Insel Chios aus.

Als Unterkunft steht das Haus der baskischen Partnerorganisation Salvamento Maritimo Humanitario (SMH) zur Verfügung. Dies ist mit seinem großen Garten mit diversen Zitrusbäumen ein Ort der Begegnung der Human- und Zahnmediziner aus den verschiedenen Nationen. Es wird gemeinsam gekocht, gegessen, diskutiert oder man entspannt einfach.

Im Haus stehen insgesamt sechs bis acht Schlafplätze zur Verfügung. Dort befinden sich auch das Materiallager und der Sterilisator samt Einschweißgerät des Dental EMT. Wer lieber für sich ist, findet in unmittelbarer Nähe günstige Unterkünfte, teils mit direktem Zugang zum Strand. Zum zirka acht Kilometer entfernten Lager Vial gelangt man mit dem vorhandenen Wagen.

Wir konnten wundervolle junge Menschen aus dem Lager gewinnen, uns bei der Übersetzung in die Sprachen Arabisch, Farsi und Somali zu helfen und sich gleichzeitig auch ein wenig in zahnärztlicher Assistenz schulen zu lassen. Vormittags kann das ärztliche Team jederzeit bei seinen Hausbesuchen, zum Beispiel in das Quarantänelager, begleitet und unterstützt werden.



Die Zahnstation in einer alten Fabrikhalle auf dem Lagergelände ist sehr gut ausgestattet.

Für dieses Jahr sind wiederkehrende Veranstaltungen zur Mundhygiene-Aufklärung in den verschiedenen Einrichtungen wie der Schule, dem Kindergarten und den anderen Organisationen vor Ort geplant. Auch wenn bei uns keiner drüber spricht: Aufgrund der Nähe zum türkischen Festland (zirka fünf Kilometer) und der weltweit nicht endenden Konflikte reißt der Strom der Geflüchteten nicht ab. In den ersten Dezemberwochen sind zirka 65 Flüchtlinge auf Chios angekommen, 23 Menschen sind vor Chios ertrunken.

Bei seinem letzten Besuch und Einsatz Mitte Dezember 2021 konnte sich Dr. Alexander Schafigh persönlich von der Wichtigkeit und vom weiterhin bestehenden Behandlungsbedarf über-



Arbeiten im internationalen Team von Human- und Zahnmedizinern aus verschiedenen Nationen

zeugen. Die Dankbarkeit der Menschen vor Ort ist jeden Tag erfahrbar, sei es durch Worte oder auch durch spontane Umarmungen.

Wer kann mitmachen?

- ZahnärztInnen: Voraussetzungen zur Behandlung für ZahnärztInnen sind mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und eine Berufshaftpflichtversicherung.
- KollegInnen mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung können gerne erfahrene KollegInnen begleiten.
- Assistenz: ZFAs und StudentInnen sind uns zur Assistenz jederzeit willkommen.

Flüge nach Chios finden mit Zwischenstopp in Athen beziehungsweise Thessaloniki von vielen deutschen Flughäfen statt. Gearbeitet wird in einem internationalen Team. Alle Aufwendungen werden auf Anfrage durch unseren Verein als Spende bescheinigt, gegebenenfalls kann bei Bedarf ein Reisekostenzuschuss gewährt werden. Da wir uns komplett selbst finanzieren, sind wir auf Geld- und Sachspenden angewiesen, damit wir dieses wichtige Projekt weiterführen können. ■

Dr. Armin Reinartz, Dr. Alexander Schafigh

HIER KÖNNEN SIE SICH MELDEN!

Das Dental Emergency Team erreichen Sie unter: dental-emt@web.de oder www.dental-emt.org sowie auf Facebook und Instagram

Dr. Armin Reinartz, Dr. Alexander Schafigh,
Dental Emergency Team e.V.

Spendenkonto

Dental Emergency Team
ApoBank, IBAN: DE35 3006 0601 0007 6168 41
BIC: DAAEDEDXXX

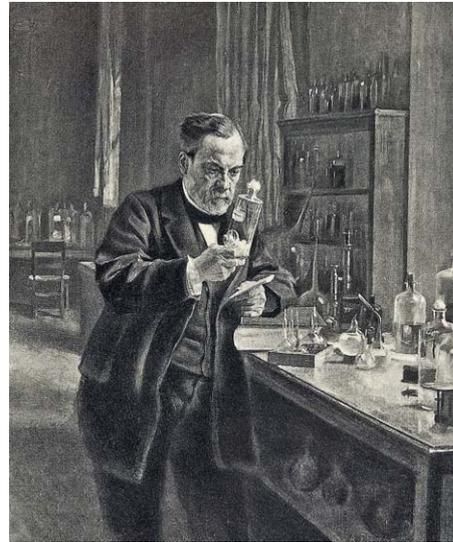
Alleinstellungsmerkmal ausgebaut

Wilhelm-Fabry-Museum, Hilden, neue Exponate und zwei Ausstellungen

Der Arzt, Medizin- und Kunsthistoriker Prof. Axel Hinrich Murken hat 2021 dem Wilhelm-Fabry-Museum in Hilden einen großen Teil seiner Kunstsammlung mit Schwerpunkt Medizingeschichte überlassen. Bis zum 20. März zeigt das medizinhistorische Spezialmuseum jetzt neu erworbene Exponate. Im Anschluss folgt ab dem 3. April ein „Parforceritt durch Raum und Zeit“ mit der Überschrift „Die moderne Wunderkammer. Kuriositäten der Welt“.

Mit seinem medizinischen Sammlungs- und Ausstellungsschwerpunkt hat das Wilhelm-Fabry-Museum ein Alleinstellungsmerkmal und wird daher auch über NRW hinaus dauerhaft wahrgenommen. Benannt ist es nach dem größten deutschen Wundarzt seiner Zeit und Mitbegründer der wissenschaftlichen Chirurgie Wilhelm Fabry (1560–1634). Der berühmteste Hildener prägt auch das Programm: Fast alles ist auf Arzt und Patient, Diagnose und Therapie, Krankheit und Heilung ausgerichtet.

Das gilt auch für die neu erworbenen Exponate, die bis zum 18. März gezeigt werden. Der renommierte Arzt, Medizin- und Kunsthistoriker Prof. Dr. med. Dr. phil. Axel Hinrich Murken hat sie dem Museum „fast zum Symbolwert“ überlassen. Der ehemalige Direktor des Instituts für Geschichte der Medizin und des Krankenhauswesens am Universitätsklinikum Aachen hatte sich bereits seit Ende der 1970er-Jahre gemeinsam mit seinem Düs-



Albert Edelfelts Photo-Gravüre (um 1890) „Louis Pasteur (1822–1895) im Labor“ wurde angesichts von Corona als aktuelles Motiv des Ausstellungsplakats für „Kunst und Medizin“ gewählt.

seldorfer Kollegen Prof. Dr. med. Dr. h.c. Hans Schadewaldt für das dann 1989 in einer historischen Kornbrennerei eröffnete Museum eingesetzt.

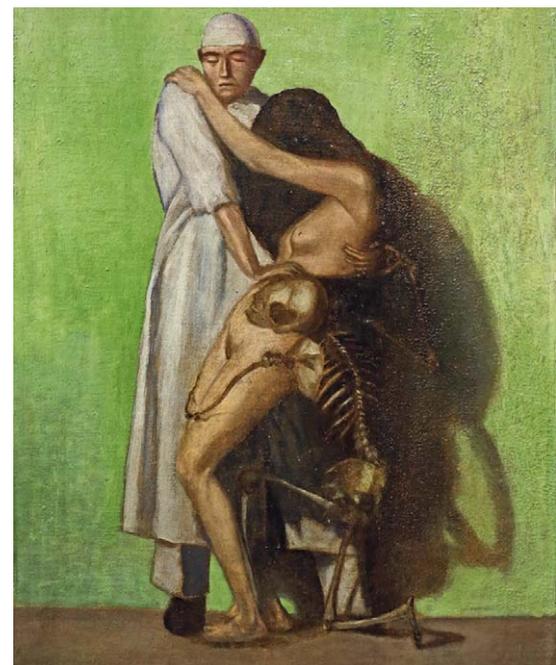
Bislang lag der Schwerpunkt der Bestände auf kostbaren historischen Büchern sowie medizinischen Objekten und Grafiken, viele noch aus der Epoche Wilhelm Fabrys. Dank der über 60



Für die Themen „Heilung“ und auch „Wellness“ steht etwa das Gemälde von Christa Murken (geb. 1944) „Fango“ (1906).



Georgy Bretschneider (geb. 1957) thematisiert mit „Schönheitsfehler“ 1986 die dämonische Seite der Medizin.



Das Gemälde „Chirurg und Tod“ von Hans Vent (1934–2018) symbolisiert den Kampf des Mediziners gegen den Tod.

Freizeitipp

Neuzugänge, größtenteils Gemälde aus dem 17. bis 20. Jahrhundert, lassen sich jetzt Themen zur Heilung und Behandlung sowie zum Arzt-Patienten-Verhältnis vielschichtiger präsentieren

„Das Menschliche kommt in der Ausstellung immer wieder zum Tragen.“

Museumsleiterin Sandra Abend

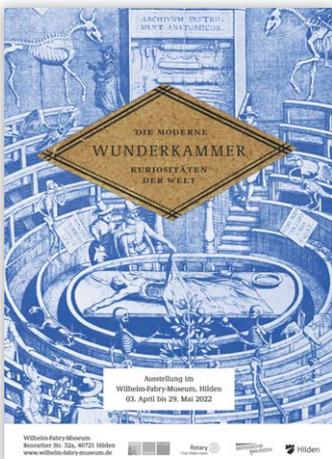
Glauben, Heilung und Anteilnahme

Das zeigt schon die aktuelle Bildauswahl unter Kapitelüberschriften wie „Kampf auf Leben und Tod“, „Heilung und Glaube“, „Hausbesuche und Behandlungsszenen“ sowie „Orte der Heilung“. Angesichts von Corona gewinnen das Ausstellungsplakat mit einem Bild von Luis Pasteur und eine wandfüllende Installation über Robert Koch besondere Aktualität.

Neben zupackenden, aber auch „Furcht erregenden“ Medizinern von der Ära des Arztes im Anzug bis zu der des Mediziners im weißen Kittel werden auch christliche Motive und Allegorien gezeigt, etwa die heilige Elisabeth, die sich um Leprakranke kümmert, oder Christus, der durch Handauflegen ein krankes Kind heilt.

Kuriositäten der Welt – Die moderne Wunderkammer

Im Anschluss wird das Museum dann ab dem 3. April zur „Modernen Wunderkammer“ mit „Kuriositäten der Welt“. Es orientiert



WILHELM-FABRY-MUSEUM

Benrather Straße 32a, 40721 Hilden
Di./Mi./Fr. 15 bis 17 Uhr, Do. 15 bis 20 Uhr, Sa. 14 bis 17 Uhr, So. 11 bis 17 Uhr

3 Euro, ermäßigt 1,50 Euro
<https://wilhelm-fabry-museum.de/>
Kunst und Medizin. Die Sammlung Murken (bis 20. März 2022)

Donnerstag, 17. März 2022, 19:30 Uhr

Götter in Weiß, Vortrag von Sandra Abend

8 Euro, ermäßigt 4 Euro.

Um Anmeldung wird gebeten

Die moderne Wunderkammer. Kuriositäten der Welt

3. April 2022 bis 29. Mai 2022



PowerPose (2021, zweifarbige Risografie) der Künstler Bianca Kennedy und Swan Collective. Sie beschäftigen sich inspiriert von der Wunderkammer mit der Zukunft der Evolution und ihren Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Menschen.



sich dabei an den Vorläufern der modernen Museen, als Adelige, Gelehrte und wohlhabende Bürger im 16. Jahrhundert alles zusammentrugen, was ihnen bedeutend für die Erzählung der Welt erschien. Bis heute ist die Faszination ungebrochen, den Kosmos exemplarisch „en miniature“ abzubilden, das kulturelle Erbe zu bündeln und an Schlüsselwerken zu veranschaulichen.

So wird die kommende Ausstellung zum Parforceritt durch Zeit und Raum, bei dem man auf ein Traktat Wilhelm Fabrys von 1615, ein präpariertes Krokodil von 1840 und eine zauberhafte Alraune stößt, aber auch auf zeitgenössische Künstler wie Jenny Michael, Thomas Baumgärtel oder Bianca Kennedy & Felix Kraus, die auch heute noch von der Idee der Wunderkammer fasziniert und inspiriert werden. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffellungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)



**Zahnärztliche Patientenpass
für Ältere, Menschen mit
Behinderung und Pflege-
bedürftige**

„Pflegepass“ DIN A5



überarbeitet

Zahnärztlicher Kinderpass

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz

Kronen, Brücken und
Prothesen



Füllungstherapien

Hightech für die Zähne



Heil- und Kostenplan

Verständlich erklärt



Parodontitis

Gesundes Zahnfleisch –
Gesunder Mensch



Prophylaxe

Gesunde Zähne,
schönes Lächeln



Wurzelfüllung

Zahn erhalten und
Kosten sparen

Zahntipps

- Prophylaxe _____ Stück
- Zahnersatz _____ Stück
- Zahnfüllungen _____ Stück
- Schöne Zähne _____ Stück
- Implantate _____ Stück
- Parodontitis _____ Stück
- Zahnentfernung _____ Stück
- Wurzelfüllung _____ Stück
- Kieferorthopädie _____ Stück
- Pflegebedürftige _____ Stück
- Heil- und Kostenplan _____ Stück

Zahnpässe

- Erwachsenenpass _____ Stück
- Pflegepass _____ Stück
- Kinderpass _____ Stück

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
Dr. Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny
Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404
paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer
Tel. 0211 96 84-217
Nadja Ebner
Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332
rzb@kzvr.de

Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG,
Betriebsstätte Schwabmünchen
Franz-Kleinhaus-Straße 7 | 86830 Schwaabmünchen
Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22
E-Mail: service@teamwork-media.de
Geschäftsführung: Bernd Müller

Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage Verwaltung GmbH
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach
Fon +49 9221 949–311
Fax +49 9221 949–377
E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,
Marktweg 42–50 | 47608 Geldern
Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

65. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © ZÄK

Ausblick

Das nächste RZB erscheint am 06.04.2022



Ergebnisse der Vorstandswahl

Fortsetzung 11. VV der KZV Nordrhein



Tag der Zahngesundheit

Aktionskreis: Motto für 2022



Offene Baustein Fortbildung (OBF)

Qualifikation auf höchstem Niveau

Schnappschuss



Pantoffel gerettet!

Die Unschuldsmiene kann sich Boxer Arthos sparen, auch wenn der ebenfalls „eroberte“ Pantoffel unversehrt geblieben ist. Schließlich ist der vier Monate alte Welpo der einzige Verdächtige.

Oder hat sich jemand über die Zeitläufte so sehr geärgert, dass er gleich die ganze Zeitung zerfetzt hat? Die RZB-Redaktion würden sich über jede Erklärung für den „Zeitungsfrevel“ freuen, die den mutmaßlichen kleinen Übeltäter entlastet.

Bitte schicken Sie Ihre lustigen Kommentare und passende Bildunterschriften zum tierischen März-Schnappschuss bis zum 31. März an:

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvnr.de

In den Mund gelegt



Auf dem Trockenen: Schneehaie

Der Hai, der auf dem Trockenen liegt, konnte die Teilnehmer unseres Schnappschusses aus RZB 01-2022 nicht gruseln, sie aber um so mehr zu kreativen Kommentaren inspirieren. Als Auszeichnung und Belohnung erhalten die beiden Gewinner Gutscheine im Wert von je 60 Euro und 40 Euro.

Herzliche Glückwünsche und viel Spaß beim Einlösen!

Bei den Temperaturen beißt der Schneehai bald ins Gras!

Dr. Constanze Schneider, Aachen

Frei nach Berthold Brecht: „Ja der Haifisch, der hat Zähne und die schmelzen im Gesicht.!“

Barbara Bannert, Düsseldorf



To be or not to bee

Endlich Frühling! Mit den ersten warmen Sonnenstrahlen erwachen junge Hummelköniginnen aus dem Winterschlaf. Bereits ab zwei Grad Außentemperatur brummen sie los. Als Treibstoff für erste Flüge nutzen sie eine Extraportion Nektar aus der Honigblase. Nach diesem Energietrunk ist Warmzittern angesagt, bis der kleine Körper auf 30 Grad erwärmt ist.

Sofort beginnen sie, bereits im Vorjahr begattet, mit der Gründung eines neuen Staates. Und in diesem geht es emsig zu! Arbeiterinnen bürsten gesammelte Pollen im Flug von ihrem Haarkleid und lagern diese in Körbchen des hinteren Beinpaars. Diese werden oft so voll, dass weithin sichtbare, dicke „Pollenhöschen“ entstehen.

Also, keine faulen Ausreden: Es handelt sich wahrscheinlich nach dem Winter bei einem Blick auf die Waage nicht nur um Pollenhöschen. Machen Sie es wie die Hummeln: Raus in die Frühlingssonne! Und ran an die „Pollen“! ■

Karin Labes, KZV Nordrhein





© Fotolia/Chedad

Zahntipp der KZV Nordrhein

Patienteninformation zum Mitnehmen

Zahntipp

WURZELFÜLLUNG

**Endodontie:
Zahn erhalten und
Kosten sparen**



Aktuell: Die zwölfseitige Broschüre wurde vom Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein überarbeitet. Sie kann zum Selbstkostenpreis von 27 Cent pro Stück bestellt werden.